



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

46/ME

GZ: 21.119/5-1/2000

Wien, 26. April 2000

**Betreff: Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000:
Begutachtungsverfahren.**

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle
Bundesministerien * alle Staatssekretariate * Kabinett der Vizekanzlerin *
Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft *
Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * alle Landeshauptmänner *
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen
Verwaltungssenate der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund *
Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle
Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirt-
schaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer
Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern *
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle
Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag *
Österreichische Notariatskammer * Österreichische Ärztekammer * Österrei-
chische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer *
Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer
der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten *
Österreichische Patentanwaltskammer * Sekretariat der österreichischen
Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich *
Österreichische Bundes-Sportorganisation * Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger *
Arbeitsmarktservice Österreich * alle Landesgeschäftsstellen des
Arbeitsmarktservice * Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs *
Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte *
Österreichischer Bundesjugendring * Zentralaussschuß der österreichischen
Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Verein für
Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen *
ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bun-
desverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer Psycho-
loginnen * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim
Bundeskanzleramt * Handelsverband * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbe-
kämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren *
Israelitische Kultusgemeinde

Sektion II/A/1, Auskunft: Mag. Manfred Pörtl, DW 2042
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: +43 1 711 00, Fax +43 1 715 82 56, DVR:0017001
e-mail: manfred.poertl@bmsg.gv.at

- 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt beiliegend den Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

24. Mai 2000.

Es wird ersucht, Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen auch auf elektronischem Weg zu übermitteln:

SMTP: silvia.kutrowatz@bmsg.gv.at

X.400: c=AT; a=g; p=BMSG; o=BMSG; s=Kutrowatz; g=Silvia

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch in elektronischer Form erfolgen:

SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. PÖLTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 91 Abs. 2 wird der Ausdruck „, 253c Abs. 2 und 3, 276 Abs. 2 und 276c Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „sowie 253c Abs. 2 und 3“ ersetzt.

2. Im § 91 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 wird der Ausdruck „, 254 Abs. 6 bis 8, 276 Abs. 2 und 276c Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „sowie 254 Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

3. Im § 92 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „bzw. § 276 Abs. 2“.

4. § 108 Abs. 5 lautet:

„(5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den nach § 108f Abs. 1 oder 2 festgesetzten Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung kundzumachen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.“

5. § 108 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird für ein Kalenderjahr durch Bundesgesetz ein höherer Anpassungsfaktor als der nach § 108f festgesetzte Anpassungsfaktor beschlossen, so ist in diesem Bundesgesetz auch die finanzielle Bedeckung durch eine Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung oder eine Erhöhung der Bundesbeiträge durch Zweckwidmung von Steuer- oder Abgabenanteilen sicherzustellen. Dabei ist ein Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über das notwendige Ausmaß der Erhöhung einzuholen, das insbesondere die langfristige Bedeckung der höheren Anpassung zu berücksichtigen hat.“

6. § 108d Abs. 1 dritter und vierter Satz entfallen.

7. § 108e samt Überschrift lautet:

„Kommission zur langfristigen Pensionssicherung

§ 108e. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist eine Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (im Folgenden kurz „Kommission“ genannt) einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
2. je ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen;
3. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich;
4. ein Vertreter/eine Vertreterin des Hauptverbandes;
5. zwei VertreterInnen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, davon ein Vertreter/eine Vertreterin einer der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes;
6. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Industriellenvereinigung und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
7. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs;
8. je ein Experte/eine Expertin auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Arbeits- und Sozialrechts - tunlich mit akademischer Lehrbefugnis - , der/die vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu entsenden ist;
9. ein Vertreter/eine Vertreterin der Oesterreichischen Nationalbank;

10. je ein Vertreter/eine Vertreterin des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes und des Institutes für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung;
11. ein Vertreter/eine Vertreterin des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs;
12. ein Vertreter/eine Vertreterin der Länder, der/die von der Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden ist;
13. ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin, der/die vom Österreichischen Bundesjugendring zu entsenden ist;
14. ein Seniorenvertreter/eine Seniorenvertreterin, der/die vom Bundesseniorenbeirat zu entsenden ist.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) zu entsenden.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Experte/eine Expertin auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Arbeits- und Sozialrechts - tunlich mit akademischer Lehrbefugnis - , der/die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu bestellen ist. Ebenso ist für den Vorsitzenden (die Vorsitzende) gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission zu bestellen.

(4) Der (die) Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit und zur gewissenhaften und unparteiischen Amtsausübung verpflichtet. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung.

(5) Die Amtsdauer der Kommission beträgt jeweils vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat die alte Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Kommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Kommission wird auf die vierjährige Amtsdauer der neuen Kommission angerechnet.

(6) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Kommission bedürfen grundsätzlich der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder unter Einschluss des (der) Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kommission, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung zu erlassen ist.

(7) Die Bürogeschäfte der Kommission sind vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu führen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 9 Z 4 und 5 kann das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen an das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut und an das Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung einschlägige Aufträge, insbesondere Gutachten, vergeben. Die Kosten hierfür sind vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu tragen.

(8) Den Mitgliedern der Kommission und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten der Tätigkeit der Kommission trägt der Bund.

(9) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Anpassungsfaktors nach § 108f Abs. 3 für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres, erstmals für das Jahr 2001;
2. Festsetzung der besonderen Ausgleichszulage nach § 299a für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres;
3. Mitteilung des Anpassungsfaktors nach Z 1 und der besonderen Ausgleichszulage nach Z 2 zur Kundmachung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
4. Erstattung eines Gutachtens über die Ermittlung des Anpassungsfaktors und über die voraussichtliche Gebarung der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres;
5. Erstattung eines Berichtes über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum 31. Oktober jedes dritten Jahres, erstmals im Jahr 2002.

(10) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, der Kommission und dem Büro der Kommission auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen und Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind.“

8. § 108f Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten nach § 108e Abs. 9 Z 4 festzusetzen.

(2) Setzt die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den Anpassungsfaktor nicht oder nicht rechtzeitig fest, so hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen den Anpassungsfaktor festzusetzen.

(3) Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr (§ 108 Abs. 6) so festzusetzen, dass die Anpassungsfaktormesszahl (Abs. 4) für das Anpassungsjahr gleich ist

wie die Anpassungsrichtwertmesszahl (Abs. 5) für das Anpassungsjahr. Der Anpassungsfaktor darf die Zahl 1 nicht unterschreiten.“

9. § 108f Abs. 5 lautet:

„(5) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsrichtwertmesszahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsrichtwertmesszahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt sich aus der Vervielfachung der Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1992 mit dem Produkt der Anpassungsrichtwerte für das Kalenderjahr 1993 und die folgenden Jahre bis einschließlich des Anpassungsjahres. Wurde in einem Kalenderjahr nach § 108 Abs. 7 der Anpassungsfaktor durch ein Bundesgesetz beschlossen, so ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmesszahl das Produkt der Anpassungsrichtwerte zusätzlich mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich durch Teilung der Anpassungsfaktormesszahl für dieses Jahr durch die für dieses Jahr zu Grunde gelegte Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.“

10. Dem § 135 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In den Fällen der Inanspruchnahme einer Leistung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 hat der (die) Versicherte an den Vertragspartner für Rechnung des Versicherungsträgers einen Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20% des jeweiligen Vertragshonorares zu zahlen, wenn Gesamtverträge nach § 349 Abs. 2 bestehen.“

11. § 136 Abs. 3 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

12. Im § 222 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. e wird aufgehoben.

13. Im § 222 Abs. 2 Z 1 lit. c wird der Klammerausdruck „(§ 276a)“ durch den Klammerausdruck „(§ 276)“ ersetzt.

14. Im § 222 Abs. 2 Z 1 lit. d wird der Klammerausdruck „(§ 276b)“ durch den Klammerausdruck „(§ 276)“ ersetzt.

15. Im § 222 Abs. 2 Z 1 lit. e wird der Klammerausdruck „(§ 276c)“ durch den Klammerausdruck „(§ 276)“ ersetzt.

16. Im § 222 Abs. 2 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. f wird aufgehoben.

17. Im § 227 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz entfällt der Ausdruck „ , sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt“.

18. § 236 Abs. 1 Z 2 lit. b wird aufgehoben.

19. Im § 236 Abs. 1 Z 2 lit. c wird der Ausdruck „§ 276 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 276 Abs. 2“ ersetzt.

20. Im § 236 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck „ , die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit“ durch den Ausdruck „und die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension)“ ersetzt.

21. Im § 238 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „gemäß den §§ 261b oder 284b“ durch den Ausdruck „nach § 261b“ ersetzt.

22. Im § 238 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 261b oder 284b“ durch den Ausdruck „nach § 261b“ ersetzt.

23. Im § 242 Abs. 9 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 261b oder 284b“ durch den Ausdruck „nach § 261b“ ersetzt.

24. Im § 253 Abs. 3 wird der Ausdruck „ , eine Gleitpension (§ 253c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253d)“ durch den Ausdruck „oder eine Gleitpension (§ 253c)“ ersetzt.

25. § 253a Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sie)

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den

- §§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 116a oder 116b GSVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG berücksichtigt - ,
3. die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und
4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 253b Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden.“

26. § 253a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 253b Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.“

27. Im § 253b Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

28. Dem § 253b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.“

29. Dem § 253b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.“

30. Im § 253c Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

31. Im § 253c Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen“ jeweils durch den Ausdruck „des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen“ ersetzt.

32. Dem § 253c Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 253b Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

33. Dem § 253c Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

§ 253b Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

34. § 253d wird aufgehoben.

35. Dem § 255 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

36. Im § 261 Abs. 3 wird der Ausdruck „56. Lebensjahres“ jeweils durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

37. § 261 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 253b Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

38. Im § 261 Abs. 5 entfallen der erste und der zweite Satz.

39. Im § 261b Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 253a, 253b und 253d“ durch den Ausdruck „§§ 253a und 253b“ ersetzt.

40. § 261c Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum Steigerungsbetrag nach § 261 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 261 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.“

41. Im § 264 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „das 57. (55.) Lebensjahr“ jeweils durch den Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ ersetzt.

42. § 264 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.“

43. Im § 264 Abs. 6 wird der Ausdruck „16 936 S“ jeweils durch den Ausdruck „20 000 S“ ersetzt.

44. Im § 264 Abs. 6 vorletzter Satz wird der Ausdruck „1. Jänner 1996“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2001“ ersetzt.

45. Nach § 264 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.“

46. Nach § 264 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.“

47. Im § 270 entfällt der Ausdruck „die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.“

48. § 276 samt Überschrift lautet:

„Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, Knappschaftsgleitpension

§ 276. (1) Für die Begründung der Ansprüche auf Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und Knappschaftsgleitpension gelten die §§ 253 bis 253c entsprechend. Dabei sind die §§ 261 bis 261c mit den sich aus den §§ 284 bis 284c ergebenden Maßgaben anzuwenden.

(2) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner der männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn er die Wartezeit (§ 236) für den Knappschaftssold erfüllt hat.“

49. Die §§ 276a bis 276d werden aufgehoben.

50. § 284 samt Überschrift lautet:

„Knappschaftsalters(Knappschaftsvoll)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Maßgaben:

1. Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,3% der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschafts(voll)pension oder eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind dabei nicht zu zählen.
2. An die Stelle der Invaliditätspension tritt die Knappschaftsvollpension.
3. Statt zwei Steigerungspunkten sind jeweils 2,175 Steigerungspunkte und statt drei Steigerungspunkten sind jeweils 3,25 Steigerungspunkte heranzuziehen; das Höchstausmaß der Verminderung ist mit 11,375 Steigerungspunkten begrenzt.
4. An die Stelle von 60% der (Gesamt)Bemessungsgrundlage treten jeweils 66% hiervon.
5. Der Steigerungsbetrag ist nach oben hin mit 87% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) begrenzt.“

51. § 284b samt Überschrift lautet:

„Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension

§ 284b. Für die Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension gilt § 261b, jedoch tritt an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87.“

52. § 284c samt Überschrift lautet:

„Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 284c. Für die Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches gilt § 261c mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87 und an die Stelle des Prozentsatzes von 90 der Prozentsatz von 97 tritt.“

53. Im § 285 Abs. 1 wird der Ausdruck „im § 284 Abs. 1“ durch den Ausdruck „in den §§ 261 Abs. 1 und 284 Z 1“ ersetzt.

54. Im § 285 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 7“ durch den Ausdruck „Z 1“ ersetzt.

55. Dem § 293 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 vorzunehmen.“

56. Nach § 299 wird folgender § 299a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Ausgleichszulage

§ 299a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14fache der Differenz aus der auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.“

57. Im § 362 Abs. 2 wird der Ausdruck „. . . Knappschaftsvollpension oder vorzeitigen Alters- oder Knappschaftsalterpension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit“ durch den Ausdruck „oder Knappschaftsvollpension“ ersetzt.

58. Im § 455 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„In der Mustersatzung ist unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz eine für alle Krankenversicherungsträger verbindliche Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) festzulegen.“

59. Nach § 502 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Zeiten des Besuches einer österreichischen Pflichtschule, die aus Gründen des § 500 erst nach Vollendung des Pflichtschulalters zurückgelegt werden konnten, gelten, wenn die betreffende Person nicht ausgewandert ist, als Pflichtbeitragszeiten unter Anwendung der höchstzulässigen Beitragsgrundlage. Diese Zeiten sind zuzuordnen:

1. dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die dem Pflichtschulbesuch letztvorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt,
2. wenn eine solche Versicherungszeit nicht vorhanden ist, dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die dem Pflichtschulbesuch erstnachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt,
3. wenn weder eine Versicherungszeit nach Z 1 noch eine Versicherungszeit nach Z 2 vorhanden ist, der Pensionsversicherung der Angestellten.“

60. Im § 585 wird der Ausdruck „31. Dezember 2001“ durch den Ausdruck „30. Juni 2010“ ersetzt.

61. Nach § 585 wird folgender § 586 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 586. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 108 Abs. 5 und 7, 108d Abs. 1, 108e samt Überschrift, 108f Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 135 Abs. 6, 136 Abs. 3, 222 Abs. 1 Z 1 lit. d und Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238 Abs. 1, 242 Abs. 9, 253 Abs. 3, 253a Abs. 1 und 1a, 253b Abs. 1, 253c Abs. 1, 255 Abs. 3, 261 Abs. 3 bis 5, 261b Abs. 2, 261c Abs. 1, 264 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2, 6, 6a und 7a, 270, 276 samt Überschrift, 284 samt Überschrift, 284b samt Überschrift, 284c samt Überschrift, 285 Abs. 1 und 5, 293 Abs. 2, 299a samt Überschrift und 362 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
2. mit 1. Juli 2000 § 455 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2000 § 502 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
4. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 227 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Die §§ 222 Abs. 1 Z 1 lit. e und Abs. 2 Z 1 lit. f, 236 Abs. 1 Z 2 lit. b, 253d und 276a bis 276d treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 108d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt erstmals für die Ermittlung des Anpassungsrichtwertes für das Kalenderjahr 2001.

(4) Die Anpassungsfaktoren für die Jahre 2001 bis 2003 sind durch die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung abweichend von den Bestimmungen des § 108f Abs. 3 in den einzelnen Jahren unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 so festzusetzen, dass in den Jahren 2001 und 2002 der Abstand der Anpassungsfaktormesszahl zur Anpassungsrichtwertmesszahl schrittweise verringert und im Jahr 2003 der Gleichstand von Anpassungsfaktormesszahl und Anpassungsrichtwertmesszahl erreicht wird.

(5) § 227 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 227 Abs. 3 bis 5 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(6) § 253 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (vorzeitige Knappschaftsalterpension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 253a Abs. 1 und 1a, 253b Abs. 1, 253c Abs. 1 und 264 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet bis einschließlich 30. September 2000 der 720. Lebensmonat, im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 722. Lebensmonat, im Jänner oder Februar oder März 2001 der 724. Lebensmonat,

- | | |
|---|-----------------------|
| im April oder Mai oder Juni 2001 | der 726. Lebensmonat. |
| im Juli oder August oder September 2001 | der 728. Lebensmonat. |
| im Oktober oder November oder Dezember 2001 | der 730. Lebensmonat. |
| im Jänner oder Februar oder März 2002 | der 732. Lebensmonat. |
| im April oder Mai oder Juni 2002 | der 734. Lebensmonat. |
| im Juli oder August oder September 2002 | der 736. Lebensmonat. |
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet bis einschließlich 30. September 2000
- | | |
|---|-----------------------|
| im Oktober oder November oder Dezember 2000 | der 660. Lebensmonat. |
| im Jänner oder Februar oder März 2001 | der 662. Lebensmonat. |
| im April oder Mai oder Juni 2001 | der 664. Lebensmonat. |
| im Juli oder August oder September 2001 | der 666. Lebensmonat. |
| im Oktober oder November oder Dezember 2001 | der 668. Lebensmonat. |
| im Jänner oder Februar oder März 2002 | der 670. Lebensmonat. |
| im April oder Mai oder Juni 2002 | der 672. Lebensmonat. |
| im Juli oder August oder September 2002 | der 674. Lebensmonat. |
| im Juli oder August oder September 2002 | der 676. Lebensmonat. |

(8) § 261 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 261 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 261 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(9) § 261 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Invaliditätspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1.8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1.78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1.76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1.74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1.72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 261 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(10) § 264 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 264 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der Hauptverband hat die Befugnis nach § 455 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 bis zum 1. Oktober 2000 wahrzunehmen. Die Krankenversicherungsträger haben sodann die entsprechenden Satzungsänderungen bis zum 31. Jänner 2001 zu beschließen.

(12) § 502 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Antrag auch auf bereits zuerkannte und bestehende Pensionen anzuwenden. Die Neubemessene Pension gebührt ab 1. Jänner 2000, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(13) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Sozialversicherungsträger jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.“

Artikel 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit; hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist nach § 18 erstattet, mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsgrundlage die Grenzen des § 25 Abs. 4 Z 2 übersteigt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betriebliche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat;

2. in der Krankenversicherung für den Fall, dass keine Meldung nach § 18 erstattet worden ist, mit dem Tag der Einbeziehung durch den Versicherungsträger, wenn eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG unmittelbar vorangegangen ist;
3. in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Personen, bei denen die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit von einer berufsrechtlichen Berechtigung abhängt, mit dem Tag der Erlangung der maßgeblichen Berechtigung.“

2. § 47 lautet:

„§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor, der Anpassungsrichtwert und der Anpassungsfaktor gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.“

3. § 53 wird aufgehoben.

4. § 92 Abs. 3 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

5. Im § 112 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. e wird aufgehoben.

6. Im § 116 Abs. 7 erster Halbsatz entfällt der Ausdruck „, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt“.

7. § 120 Abs. 3 Z 2 lit. b wird aufgehoben.

8. Im § 120 Abs. 6 Z 2 wird der Ausdruck „, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch den Ausdruck „und die Gleitpension“ ersetzt.

9. Im § 130 Abs. 3 wird der Ausdruck „, eine Gleitpension (§ 131b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131c)“ durch den Ausdruck „oder eine Gleitpension (§ 131b)“ ersetzt.

10. Im § 131 Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

11. Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a und 116b zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.“

12. Dem § 131 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.“

13. § 131a Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sie)

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG berücksichtigt -,
3. die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und
4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 131 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind,

1. durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden oder
2. jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sie zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt haben.“

14. § 131a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 131 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.“

15. Im § 131b Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

16. Im § 131b Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen“ jeweils durch den Ausdruck „des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen“ ersetzt.

17. Dem § 131b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 131 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

18. Dem § 131b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 131 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

19. § 131c wird aufgehoben.

20. Dem § 133 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

21. Im § 139 Abs. 3 wird der Ausdruck „56. Lebensjahres“ jeweils durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

22. § 139 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 131 Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

23. Im § 139 Abs. 5 entfallen der erste und der zweite Satz.

24. Im § 143 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 131, 131a und 131c“ durch den Ausdruck „§§ 131 und 131a“ ersetzt.

25. § 143a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum Steigerungsbetrag nach § 139 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 139 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.“

26. Im § 145 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „das 57. (55.) Lebensjahr“ jeweils durch den Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ ersetzt.

27. § 145 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.“

28. Im § 145 Abs. 6 wird der Ausdruck „16 936 S“ jeweils durch den Ausdruck „20 000 S“ ersetzt.

29. Im § 145 Abs. 6 vorletzter Satz wird der Ausdruck „1. Jänner 1996“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2001“ ersetzt.

30. Nach § 145 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.“

31. Nach § 145 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.“

32. Dem § 150 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2 vorzunehmen.“

33. Nach § 156 wird folgender § 156a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Ausgleichszulage

§ 156a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14fache der Differenz aus der auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.“

34. Nach § 283 wird folgender § 284 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 284. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 47, 92 Abs. 3, 112 Abs. 1 Z 1 lit. d, 120 Abs. 6 Z 2, 130 Abs. 3, 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 1a, 131b Abs. 1, 133 Abs. 2, 139 Abs. 3 bis 5, 143 Abs. 2, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a, 150 Abs. 2 sowie 156a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
3. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 116 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Die §§ 53, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 120 Abs. 3 Z 2 lit. b sowie 131c treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 116 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 116 Abs. 9 und 10 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(4) § 130 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsunfähigkeit haben, weiterhin anzuwenden.

(5) Die §§ 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 1a, 131b Abs. 1 sowie 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet

bis einschließlich 30. September 2000	der 720. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000	der 722. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001	der 724. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001	der 726. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001	der 728. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001	der 730. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002	der 732. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002	der 734. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002	der 736. Lebensmonat,
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet

bis einschließlich 30. September 2000	der 660. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000	der 662. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001	der 664. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001	der 666. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001	der 668. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001	der 670. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002	der 672. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002	der 674. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002	der 676. Lebensmonat.

(6) § 139 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 139 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 139 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(7) § 139 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erwerbsunfähigkeitspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1,8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1,78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1,76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1,74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1,72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 139 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(8) § 145 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 145 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Sozialversicherungsträgers jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.“

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 45 lautet:

„§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungs faktoren, der Beitragsbelastungsfaktor, der Anpassungsrichtwert und der Anpassungsfaktor gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.“

2. § 49 wird aufgehoben.

3. § 86 Abs. 3 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag.“

4. Im § 103 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich am Ende der lit. d durch einen Strichpunkt ersetzt; lit. e wird aufgehoben.

5. Im § 107 Abs. 7 erster Halbsatz entfällt der Ausdruck „, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt“.

6. § 111 Abs. 3 Z 2 lit. b wird aufgehoben.

7. Im § 111 Abs. 6 Z 2 wird der Ausdruck „, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch den Ausdruck „und die Gleitpension“ ersetzt.

8. Im § 121 Abs. 3 wird der Ausdruck „, eine Gleitpension (§ 122b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122c)“ durch den Ausdruck „oder eine Gleitpension (§ 122b)“ ersetzt.

9. Im § 122 Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

10. Dem § 122 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 107a und 107b zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.“

11. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.“

12. § 122a Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 1a ersetzt:

„(1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sie)

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den §§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den § 116a oder 116b GSVG berücksichtigt -,
3. die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und
4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 122 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind,

1. durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden oder
2. jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sie zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt haben.“

13. § 122a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„§ 122 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.“

14. Im § 122b Abs. 1 Einleitung wird der Ausdruck „60. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „738. Lebensmonates“ und der Ausdruck „55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

15. Im § 122b Abs. 1 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen“ jeweils durch den Ausdruck „des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen“ ersetzt.

16. Dem § 122b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 122 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

17. Dem § 122b Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 122 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.“

18. § 122c wird aufgehoben.

19. § 124 Abs. 2 lautet:

- „(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,
- a) der (die) das 678. Lebensmonat vollendet hat und
 - b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

20. Im § 130 Abs. 3 wird der Ausdruck „56. Lebensjahres“ jeweils durch den Ausdruck „678. Lebensmonates“ ersetzt.

21. § 130 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 122 Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.“

22. Im § 130 Abs. 5 entfallen der erste und der zweite Satz.

23. Im § 134 Abs. 2 wird der Ausdruck „§§ 122, 122a und 122c“ durch den Ausdruck „§§ 122 und 122a“ ersetzt.

24. § 134a Abs. 1 lautet:

„(1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum

Steigerungsbetrag nach § 130 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 130 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.“

25. Im § 136 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „das 57. (55.) Lebensjahr“ jeweils durch den Ausdruck „den 738. (678.) Lebensmonat“ ersetzt.

26. § 136 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.“

27. Im § 136 Abs. 6 wird der Ausdruck „16 936 S“ jeweils durch den Ausdruck „20 000 S“ ersetzt.

28. Im § 136 Abs. 6 vorletzter Satz wird der Ausdruck „1. Jänner 1996“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2001“ ersetzt.

29. Nach § 136 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.“

30. Nach § 136 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.“

31. Dem § 141 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2 vorzunehmen.“

32. Nach § 147 wird folgender § 147a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Ausgleichszulage

§ 147a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14fache der Differenz aus der mit der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor der erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.“

33. Nach § 273 wird folgender § 274 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 3 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 274. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 45, 86 Abs. 3, 103 Abs. 1 Z 1 lit. d, 111 Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3, 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 1a, 122b Abs. 1, 124 Abs. 2, 130 Abs. 3 bis 5, 134 Abs. 2, 134a Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a, 141 Abs. 2 sowie 147a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
2. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 107 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Die §§ 49, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e, 111 Abs. 3 Z 2 lit. b sowie 122c treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 107 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 107 Abs. 9 und 10 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(4) § 121 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit haben, weiterhin anzuwenden.

(5) Die §§ 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 1a, 122b Abs. 1 und 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet

bis einschließlich 30. September 2000	der 720. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000	der 722. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001	der 724. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001	der 726. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001	der 728. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001	der 730. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002	der 732. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002	der 734. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002	der 736. Lebensmonat;
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet

bis einschließlich 30. September 2000	der 660. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000	der 662. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001	der 664. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001	der 666. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001	der 668. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001	der 670. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002	der 672. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002	der 674. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002	der 676. Lebensmonat.

(6) § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 130 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 130 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(7) § 130 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erwerbsunfähigkeitspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1,8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1,78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1,76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1,74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1,72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 130 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(8) § 136 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit

einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 136 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Sozialversicherungsträgers jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.“

Artikel 4

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 52 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende der lit. c durch einen Punkt ersetzt; lit. d wird aufgehoben.

2. § 64 Abs. 3 erster bis dritter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.“

3. Die §§ 79 und 81 werden aufgehoben.

4. Nach § 194 wird folgender § 195 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 195. (1) Die §§ 52 Z 3 lit. c und 64 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 52 Abs. 3 lit. d, 79 und 81 treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) Die §§ 79 und 81 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung sind für Geburten weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 erfolgen.

(4) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsanstalt jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.“

Artikel 5

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AJVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) auf 78 Wochen, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden und bei Geltendmachung des Anspruches die Arbeitslose das 54. Lebensjahr, der Arbeitslose das 59. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gebührt ein Weiterbildungsgeld gemäß § 26 in der Höhe des Arbeitslosengeldes.“

3. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens sechseinhalb Jahre für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese höchstens um 20 vH unterschreitende Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 vH der Normalarbeitszeit verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
 - a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und

- b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.
- (3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.
- (4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand abzugelten, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entsteht. Als zusätzlicher Aufwand für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Unterschiedsbetrag zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung abzugelten.
- (5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn
1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet und
 2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.
- (6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.
- (7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.
- (8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.“
4. Dem § 79 werden folgende Abs. 55 und 56 angefügt:
- „(55) § 18 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für Frauen, die nach dem 30. September 1999 das 54. Lebensjahr und für Männer, die nach dem 30. September 1999 das 59. Lebensjahr vollendet haben.
- (56) Die §§ 26a und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 beginnt. Für die übrigen Fälle gelten die §§ 26 und 27 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz.“
5. § 80 Abs. 9 lautet:
- „(9) Die §§ 18 Abs. 2 lit. c, 26a, 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 5a lautet:

„§ 5a. (1) Stellt ein Dienstgeber eine Person, die das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, ein, so entfällt für diese Person der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 1 bis 3).

(2) Ein Entfall gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn

1. die eingestellte Person bereits beim selben Dienstgeber beschäftigt war, es sei denn, der Zeitpunkt der Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses im Sinne des § 11 ASVG liegt mehr als drei Jahre vor der Einstellung zurück, oder
2. die eingestellte Person innerhalb eines Konzerns (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906) oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechselt oder
3. das Dienstverhältnis nicht für die Dauer von mindestens einem Monat vereinbart wird oder die eingestellte Person nicht mindestens einen Monat lang durchlaufend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt wird.“

2. § 5b lautet:

„§ 5b. (1) Wird das Dienstverhältnis einer Person, die zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, aufgelöst, so hat der Dienstgeber einen Beitrag zu entrichten, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat. Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses werden Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr sowie die Zeit der Beschäftigung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) eingerechnet.

(2) Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn

1. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer
 - a) gekündigt hat oder
 - b) ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder
 - c) aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist oder
 - d) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat oder
 - e) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder
 - f) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt oder
2. die Entlassung gerechtfertigt ist oder
3. innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird oder
4. der Betrieb stillgelegt wird oder
5. ein Teilbetrieb stillgelegt wird und keine Beschäftigungsmöglichkeit in einem anderen Teilbetrieb besteht.

(3) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils für je einen weiteren vollendeten Lebensmonat um 0,2 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.
4. Bei Verletzung der gemäß § 45 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, einzuhaltenden Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der nach den Z 1 bis 3 errechnete Betrag um 30 vH.“

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die §§ 5a und 5b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für die Begründung von Dienstverhältnissen und die Auflösung von Dienstverhältnissen im Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2003.“

4. § 11 lautet:

„§ 11. Die §§ 5a bis § 5c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft, sie sind jedoch auf vor diesem Zeitpunkt erworbene Berechtigungen und Verpflichtungen weiter anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 45a wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45. (1) Der Arbeitgeber hat die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist, durch schriftliche Anzeige zu verständigen. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat unverzüglich die notwendigen Beratungen und Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen, die eine Beschäftigung des betroffenen Arbeitnehmers im bisherigen oder in einem anderen Betrieb ermöglichen.“

3. Dem § 53 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber, die nach dem 30. September 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2004 ausgesprochen wird.“

4. Nach § 55 wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56. § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 15 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Ein Arbeitnehmer in einem nicht betriebsratspflichtigen Betrieb, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kündigung binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung bei Gericht anfechten, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Arbeitgeber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

1. durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
2. durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen, begründet ist.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, sind der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen.

(5) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 3 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere Partei zu.“

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft und gilt für die Kündigung von

Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber, die nach dem 30. September 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2004 ausgesprochen wird.“

Vorblatt

Problem:

Stark steigende Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung in den nächsten Jahren. Langfristige Probleme der Alterssicherung. Finanzierung des österreichischen Gesundheitssystems.

Ziel:

Mittelfristige Entlastung des Bundeshaushaltes durch Halbierung des Anstiegs der Bundesbeiträge (10 Mrd. S im Jahr 2003) unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit der geplanten Maßnahmen. Damit wird auch eine längerfristige Entlastung der Finanzierung der Alterssicherung erreicht. Sanierung der Krankenkassen.

Lösung:

Kostensenkende Regelungen im Bereich der gesetzlichen Pensions- und Krankenversicherung.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil zu den Artikeln 1 bis 4

Die Bundesregierung hat am 5. April 2000 den gemeinsamen Bericht der Bundesministerinnen für öffentliche Leistung und Sport sowie für soziale Sicherheit und Generationen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, betreffend Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung des Pensionssystems und begleitende Maßnahmen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer, verabschiedet. Auf Basis des Regierungsprogrammes vom Februar 2000 und des Berichtes der Expertenkommission zur Rahmenplanung des österreichischen Pensionssystems (unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Theodor Tomandl) plant die Bundesregierung mit den von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen einen wichtigen Schritt zur Erreichung des Zieles der nachhaltigen Sicherung des Vertrauens der Jugend und der Pensionsbezieher in die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems.

Die langfristige Sicherung des Pensionssystems kann allerdings nicht in einem Schritt erfolgen, sie verlangt vielmehr eine kontinuierliche Systempflege.

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission wird die Bundesregierung die Weiterentwicklung des öffentlichen Pensionssystems in Richtung „mehr Leistungsgerechtigkeit“ gestalten. Sozialen Aspekten ist bei der Ausgestaltung eines leistungsgerechten Modells große Beachtung zu schenken, ihre Umsetzung soll jedoch in systemkonformer Weise erfolgen.

Ältere und junge Erwerbstätige und Pensionisten bilden eine Solidargemeinschaft, innerhalb derer eine ausgewogene Lastenverteilung vorgenommen werden muss. In diesem Sinn sollen Maßnahmen zur Anhebung des Zugangsalters bei den vorzeitigen Alterspensionen, zum weiteren Ausbau eines Bonus/Malus-Systems bei vorzeitiger bzw. späterer Inanspruchnahme einer Pension sowie zur Berechnung künftiger Hinterbliebenenpensionen gesetzt werden. Die künftige jährliche Pensionsanpassung soll weiterhin nach dem Modell der Nettoanpassung erfolgen; die Wertsicherung soll in solchen Jahren, in denen die Inflationsrate über der errechneten Nettoanpassung liegt, durch Einmalzahlungen erreicht werden.

A. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

1. Künftige Hinterbliebenenpensionen

Ab 1. Oktober 2000 wird eine Spreizung zwischen 0% und 60% der Pension des verstorbenen Ehegatten eingeführt. Gleichzeitig wird einerseits eine Leistungsobergrenze für die Bezieher hoher Einkommen geschaffen und andererseits eine Erhöhung des „Schutzbetrages“ auf S 20.000,- für die Bezieher geringer Einkommen vorgenommen.

2. Zugangsalter bei vorzeitigen Alterspensionen

Das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen (derzeit 55 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer) wird, beginnend mit 1. Oktober 2000, jedes Vierteljahr für Personen, die in diesem Vierteljahr das derzeitige Anfallsalter erreichen, um zwei Monate erhöht, sodass im Dauerrecht ein Anfallsalter von 56 ½ Jahren für Frauen und 61 ½ Jahren für Männer erreicht wird.

Die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) wird ab 1. Oktober 2000 aufgehoben. Es wird sichergestellt, dass ungelernete Arbeiter, Selbständige und Bauern nur in zumutbarer Weise auf eine andere als ihre bisherige Berufstätigkeit verwiesen werden können.

Ab 1. Oktober 2000 wird die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit auch jenen Personen (einschließlich der GSVG- und BSVG-Versicherten) gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen am Arbeitsmarkt als unvermittelbar gelten.

3. Ausbau des Bonus/Malus-Systems

Der Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pension wird linear mit drei Steigerungspunkten an Stelle von zwei Steigerungspunkten pro Jahr bis zu höchstens 10,5 Steigerungspunkten oder 15% der Pension festgelegt und zeitgleich und im Gleichschritt mit der Erhöhung des Pensionsanfallsalters eingeführt. Bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit wird die fiktive Anrechnung von Versicherungszeiten ausgeweitet. Durch Übergangsbestimmungen wird sichergestellt, dass die Erhöhung des Abschlags moderat einschleichend erfolgt.

Für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren, für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren wird weder die Verschärfung des Abschlags noch die Hinaufsetzung des Pensionsanfallsalters wirksam. Kindererziehungszeiten sind dabei bis zu fünf Jahren zu berücksichtigen.

Der Bonus wird auf vier Prozentpunkte angehoben.

4. Künftige Pensionsanpassung

Die jährliche Pensionsanpassung wird strikt nach dem Modell der „Nettoanpassung“ (Mittelwert ohne Bandbreite) erfolgen. In Jahren, in denen dadurch die Inflationsrate unterschritten wird, werden zum Ausgleich Einmalzahlungen in einem für alle Pensionisten gleich hohen Ausmaß geleistet. Das Ausmaß der Einmalzahlungen wird so errechnet, dass für die (bereits erhöhte) Durchschnittspension die Inflation voll abgedeckt wird. Dadurch ergibt sich ein sozialer Ausgleich: Die Bezieher niedriger Pensionen erhalten etwas mehr und die Bezieher höherer Pensionen etwas weniger als die reine Inflationsabgeltung.

B. Sanierung der Krankenkassen

Die Bundesregierung hat am 14. April 2000 den Krankenkassen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung einen Sanierungsauftrag mit folgenden Grundsätzen erteilt:

- keine Einschränkung medizinischer Leistungen,
- keine Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge,
- kein Selbstbehalt bei niedergelassenen Ärzten.

Stattdessen:

- Kürzungen im Verwaltungsaufwand,
- Dämpfung der Arzneimittelkosten,
- Lenkungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Patienten in verstärktem Ausmaß bei niedergelassenen Ärzten zu versorgen und damit die Frequenz in Spitalsambulanzen zu reduzieren.

Zur Umsetzung enthält der vorliegende Entwurf folgende Einzelmaßnahmen:

- Anhebung der Rezeptgebühr auf 55 S,
- Einsparungen bei den über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrleistungen,
- Einführung eines 20%igen Selbstbehaltes bei Vertragsabschluss Psychotherapie,
- Aufhebung des Sonderwohngeldes im B-KUVG.

C. Begrenzung des Verwaltungsaufwandes aller Sozialversicherungsträger.

Allgemeiner Teil zu den Artikeln 5 bis 8

Im Hinblick auf die Situation älterer ArbeitnehmerInnen auf dem Arbeitsmarkt und die Erfahrungen mit den bisherigen Maßnahmen für ältere ArbeitnehmerInnen ist es erforderlich, im Zusammenhang mit der Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension Begleitmaßnahmen vorzusehen, die die Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen erleichtern und absichern sowie geeignete Vorkehrungen für den Fall der Arbeitslosigkeit älterer ArbeitnehmerInnen treffen. Zusätzlich zu den auf der Grundlage der bestehenden Gesetze verstärkt oder zusätzlich einzusetzenden Maßnahmen wie beispielsweise Qualifizierung von älteren Beschäftigten im Rahmen des neuen Ziel-3-Programmes des Europäischen Sozialfonds und Ausdehnung des Jobtransfer-Programmes auf ganz Österreich sollen auch die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angepasst werden.

Es sollen daher folgende gesetzliche Änderungen vorgeschlagen werden:

- Vorübergehende Verlängerung der höchstmöglichen Bezugsdauer für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension betroffen sind, um dem Verarmungsrisiko bei länger dauernder Arbeitslosigkeit vorzubeugen.
- Erleichterung der Inanspruchnahme der Bildungskarenz und der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Anhebung des Weiterbildungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldes.
- Verzicht auf die verpflichtende Ersatzkraftstellung, Ausdehnung der höchstmöglichen Bezugsdauer und noch flexiblere Einsatzmöglichkeit beim Altersteilzeitgeld.
- Verstärkung des Anreizsystems zur Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch gänzlichen Entfall des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bereits bei Einstellung von Personen über 50 und spürbare Anhebung des Malus.
- Einführung eines Frühwarnsystems bei Kündigung einzelner älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- Anfechtungsmöglichkeit der Kündigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kleinbetrieben.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Besonderer Teil zu den Artikeln 1 bis 4

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

Zu Art. 1 Z 1 bis 3, 13 bis 15, 19, 21 bis 23 und 48 bis 54 (§§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 222 Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c, 238 Abs. 1 erster Satz, 242 Abs. 9, 276 samt Überschrift, 276a bis 276d, 284 samt Überschrift, 284b samt Überschrift, 284c samt Überschrift sowie 285 Abs. 1 und 5 zweiter Satz ASVG):

Die mit den §§ 253 bis 253d und 261 bis 261c ASVG fast völlig gleichlaufenden Bestimmungen der §§ 276 bis 276c und 284 bis 284c ASVG sollen - um ständige Gleichhaltung zu gewährleisten und um den Rechtsstoff zu straffen - in Verweisungen umgeformt werden. Damit verbunden ist die klare Hervorhebung der Besonderheiten des Leistungsrechts der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Das im § 276 Abs. 1 ASVG verwendete Wort „entsprechend“ bringt zum Ausdruck, dass die Bestimmungen, auf die verwiesen wird, vor ihrer Anwendung auf den in der Verweisung genannten Gegenstand diesem (in terminologischer Hinsicht) erst anzupassen sind.

Zu Art. 1 Z 4 bis 9, 55, 56 und 61 (§§ 108 Abs. 5 und 7, 108d Abs. 1 dritter und vierter Satz, 108e samt Überschrift, 108f Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 293 Abs. 2, 299a samt Überschrift und 586 Abs. 3 und 4 ASVG), Art. 2 Z 2, 3, 32 und 33 (§§ 47, 53, 150 Abs. 2 und 156a samt Überschrift GSVG) und Art. 3 Z 1, 2, 31 und 32 (§§ 45, 49, 141 Abs. 2 und 147a samt Überschrift BSVG):

Derzeit sind die Pensionen jährlich durch Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates anzupassen. Der dabei festzulegende Anpassungsfaktor beruht auf dem System der Nettoanpassung, das bewirken soll, dass die durchschnittliche Nettopensionshöhe (vor Besteuerung) im gleichen Verhältnis wie die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter (ebenso vor Besteuerung) steigt. Der Anpassung liegt ein Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung zugrunde, in dem auch auf die Inflationsrate Bedacht genommen wird. Soll durch die jährliche Anpassung eine bestimmte Bandbreite überschritten werden, hat durch Gesetz eine Änderung des Finanzierungskonzepts zu erfolgen.

Um die Problematik von Schätzfehlern bei der Ermittlung des Anpassungsrichtwertes zu mildern, sollen die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Inflationsrate im § 108d ASVG entfallen und die Berücksichtigung der Wertsicherung auf eine neue Basis gestellt werden: die Differenz zur (höheren) Inflationsrate soll durch Einmalzahlungen als „besondere Ausgleichszulage“ geleistet werden.

Da die Pensionsanpassung in Hinkunft keinen politischen Faktor (insbesondere keine Bandbreite) enthalten, sondern lediglich das Ergebnis von Berechnungen darstellen soll, soll die Höhe des Anpassungsfaktors von einem Expertengremium ermittelt werden, dessen Mitglieder durch keinerlei Mandat gebunden sind. Der Faktor wäre dann bloß durch Verordnung kundzumachen, dh. die Festlegung der jährlichen Pensionserhöhung wird künftig möglichst regelgebunden erfolgen.

Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung soll in ein solches Expertengremium umgewandelt werden und in Hinkunft den Namen „Kommission zur längerfristigen Pensionssicherung“ tragen. Neben der Festsetzung des Anpassungsfaktors und der besonderen Ausgleichszulage soll dieses Gremium ua. dreijährlich einen Bericht über die mittel- und längerfristige Situation (Szenarien der sich abzeichnenden Tendenzen, abgesichert durch ein makroökonomisches Modell) des österreichischen Pensionssystems vorlegen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, um die derzeit bestehende Verunsicherung über die Zukunft der Altersvorsorge abzubauen und der Politik die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Pensionssystems vorzusehen.

Zu Art. 1 Z 10 (§ 135 Abs. 6 ASVG):

Entsprechend dem Programm der Bundesregierung zur finanziellen Sicherung der Krankenversicherung soll bei Inanspruchnahme von Leistungen von Psychotherapeuten bzw. klinischen Psychologen ein Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20% des jeweiligen Vertragshonorars eingehoben werden. Dieser Behandlungsbeitrag ist vom Versicherten direkt an den Vertragspartner für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen.

Sollte die im Vorfeld der Verhandlungen über die Erweiterung des Leistungskataloges hinsichtlich der Psychotherapie genannte Kostenschätzung von 500 Millionen Schilling an Mehraufwendungen für die Krankenversicherung zutreffen, würde der vorgesehene Selbstbehalt 100 Millionen Schilling erbringen und damit die Mehrkosten für die Krankenversicherung auf 400 Millionen Schilling reduzieren.

In den entsprechenden Parallelgesetzen (GSVG, BSVG und B-KUVG) ist eine derartige Regelung nicht erforderlich, zumal in diesen Gesetzen bereits jetzt festgelegt ist, dass für die der ärztlichen Hilfe gleichgestellten Leistungen von Psychotherapeuten bzw. klinischen Psychologen ein Behandlungsbeitrag

von 20% des jeweiligen Vertragshonorars zu entrichten ist (§§ 86 Abs. 1 und 91 Abs. 1 GSVG, §§ 80 Abs. 2 und 85 Abs. 1 BSVG sowie § 63 Abs. 1 und 4 B-KUVG).

Zu Art. 1 Z 11 (§ 136 Abs. 3 ASVG), Art. 2 Z 4 (§ 92 Abs. 3 GSVG), Art. 3 Z 3 (§ 86 Abs. 3 BSVG) und Art. 4 Z 2 (§ 64 Abs. 3 B-KUVG):

Entsprechend dem Regierungsprogramm zur Sanierung der Krankenkassen soll die Rezeptgebühr ab 1. Oktober 2000 von derzeit 45 S auf 55 S angehoben werden.

Diese Maßnahme bringt Mehreinnahmen für die gesetzliche Krankenversicherung von rund 900 Millionen Schilling pro Jahr mit sich.

Zu Art. 1 Z 12, 16, 18, 20, 24, 25, 27, 28, 30 bis 32, 34, 35, 39, 47, 57 und 61 (§§ 222 Abs. 1 Z 1 lit. d und e und Abs. 2 Z 1 lit. e und f, 236 Abs. 1 Z 2 lit. b und Abs. 4 Z 2, 253 Abs. 3, 253a Abs. 1 und 1a, 253b Abs. 1, 253c Abs. 1, 253d, 255 Abs. 3, 261b Abs. 2, 270, 362 Abs. 2 und 586 Abs. 6 und 7 ASVG), Art. 2 Z 5, 7 bis 11, 13, 15 bis 17, 19, 20, 24 und 34 (§§ 112 Abs. 1 Z 1 lit. d und e, 120 Abs. 3 Z 2 lit. b und Abs. 6 Z 2, 130 Abs. 3, 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 1a, 131b Abs. 1, 131c, 133 Abs. 2, 143 Abs. 2 und 284 Abs. 4 und 5 GSVG) und Art. 3 Z 4, 6 bis 10, 12, 14 bis 16, 18, 19, 23 und 33 (§§ 103 Abs. 1 Z 1 lit. d und e, 111 Abs. 3 Z 2 lit. b und Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3, 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 1a, 122b Abs. 1, 122c, 124 Abs. 2, 134 Abs. 2 und 274 Abs. 4 und 5 BSVG):

Als eine der Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung wird bei den vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer sowie bei der Gleitpension das Zugangsalter angehoben: Beginnend mit 1. Oktober 2000 wird das Pensionsanfallsalter je Quartalsbeginn um zwei Monate in neun gleichen Schritten erhöht, bis per 1. Oktober 2002 eine Anhebung von 18 Monaten erreicht ist.

Ebenfalls ab 1. Oktober 2000 wird die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit auch jenen Personen gewährt, die aus gesundheitlichen Gründen am Arbeitsmarkt als unvermittelbar gelten.

Die Frage des Zugangsalters bei den vorzeitigen Alterspensionen lässt sich nicht losgelöst von der Frage der Gestaltung jener weiteren Zugangsbedingungen für diese Pensionen diskutieren, auf welche die Versicherten selbst Einfluss nehmen können. Als Kernpunkt der Überlegungen hat sich daher als notwendig herausgestellt, den Zugang zu den vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und bei Arbeitslosigkeit zu überdenken:

Die budgetär notwendigen Effekte und eine Homogenität der vorzeitigen Alterspensionen können nur dann erreicht werden, wenn die derzeitige vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aufgehoben und die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit neu gestaltet wird.

Für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren, für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren wird die Hinaufsetzung des Pensionsanfallsalters nicht wirksam. Kindererziehungszeiten sind dabei bis zu fünf Jahren zu berücksichtigen.

Das derzeitige unterschiedliche Pensionsalter von Männern und Frauen bei der vorzeitigen Alterspension wegen *geminderter Arbeitsfähigkeit* (55 bzw. 57 Jahre) muss aufgegeben werden, da diese Lösung mit großer Wahrscheinlichkeit dem Europarecht widerspricht. Dieses Problem ist bereits beim Europäischen Gerichtshof anhängig.

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) ohne Begleitmaßnahmen brächte jedoch für ältere ungelernete Arbeiter und selbständig Erwerbstätige ein massives soziales Problem mit sich, weil sie sich dann auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen müssten, ohne dass dabei nach der ständigen Rechtsprechung die Zumutbarkeit dieser Verweisung geprüft würde. Die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) spielt für Arbeiter (50% der vorzeitigen Alterspensionen), Bauern (60% der vorzeitigen Alterspensionen) und sonstige Selbständige (29% der vorzeitigen Alterspensionen) eine große Rolle.

Die Anhebung des Zugangsalters auf 55/60 Jahre würde nur Männer betreffen. Sie und die spätere weitere Anhebung um 1,5 Jahre würde zudem stärker als alle anderen Erwerbstätigen die selbständig erwerbstätigen Männer belasten, weil für diese weder Arbeitslosengeld noch Krankengeld zur Verfügung steht. Die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit stellt daher für sie den einzigen Ausweg aus krankheitsbedingt geminderter Erwerbsfähigkeit dar.

Es ist daher notwendig, die Verweisung von ungelerten Arbeitnehmern und Selbständigen ab einem bestimmten Lebensalter (58 ½ Jahre) auf Tätigkeiten auszuschließen, die ihnen angesichts ihrer persönlichen (wirtschaftlichen) Situation nicht zugemutet werden können.

Während im Bereich des GSVG durch die Bestimmungen der §§ 132 und 133 GSVG bei Vorliegen von

Erwerbsunfähigkeit nach Vollendung des 50. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen Berufsschutz vorgesehen ist, bestehen keine analogen Bestimmungen im Bereich des BSVG. Die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Oktober 2000 brächte somit für die Bauern eine überproportionale Verschlechterung mit sich. Im Koalitionsübereinkommen (Kapitel 3.8 des Abschnitts „Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich“) bekennt sich die Bundesregierung zur Schaffung eines Berufsschutzes für Bäuerinnen und Bauern analog zu den Bestimmungen der gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, dass auch für den bäuerlichen Bereich die Bestimmungen des § 133 Abs. 2 GSVG Geltung erlangen müssen.

Der nunmehr vorgesehene Berufsschutz in § 124 Abs. 2 BSVG ab der Vollendung des 67. Lebensmonates (56 ½ Jahre) korreliert mit dem Zugangsalter bei den vorzeitigen Alterspensionen.

Zu Art. 1 Z 17 und 61 (§§ 227 Abs. 1 Z 1 und 586 Abs. 5 ASVG), Art. 2 Z 6 und 34 (§§ 116 Abs. 7 und 284 Abs. 3 GSVG) und Art. 3 Z 5 und 33 (§§ 107 Abs. 7 und 274 Abs. 3 BSVG):

Voraussetzung für die Anerkennung einer Ersatzzeit nach § 227 Abs. 1 Z 1 bzw. § 228 Abs. 1 Z 3 ASVG, § 116 Abs. 7 GSVG und § 107 Abs. 7 BSVG ist unter anderem, dass nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt. Diese Bestimmung stammt aus jener Zeit, in der die genannten Ersatzzeiten noch beitragsfrei für den Anspruch auf Pension sowie für deren Höhe berücksichtigt wurden, weshalb das Gesetz auf die zeitliche Aufeinanderfolge von Schulbesuch und sonstiger Versicherungszeit abstellte.

Infolge des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201, haben Schul- und Studienzeiten seit 1. Juli 1996 nur mehr dann pensionsbegründende und -erhöhende Wirkung, wenn für sie Beiträge entrichtet wurden: sie gelten dann als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Die Voraussetzung des Vorliegens einer nachfolgenden sonstigen Versicherungszeit hat somit ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und soll dem Einkauf der Schul- und Studienzeiten nicht länger entgegenstehen. Die Bestimmung soll rückwirkend mit 1. Juli 1996 in Kraft treten. Überdies sieht eine Übergangsregelung vor, dass auf Antrag eine Aufrollung von Verfahren, die nach dem 30. Juni 1996 (nach „alter“ Rechtslage) entschieden wurden, durchzuführen ist.

Zu Art. 1 Z 26, 29 und 33 (§§ 253a Abs. 3, 253b Abs. 2 und 253c Abs. 6 ASVG), Art. 2 Z 12, 14 und 18 (§§ 131 Abs. 2, 131a Abs. 3 und 131b Abs. 6 GSVG) und Art. 3 Z 11, 13 und 17 (§§ 122 Abs. 2, 122a Abs. 3 und 122b Abs. 6 BSVG):

Die Expertenkommission „Alterssicherung“ wies in ihrem Endbericht auf folgendes Problem hin:

„Die bestehenden Wegfallsbestimmungen gestatten den Bezug eines geringfügigen Erwerbseinkommens pro Monat. Wenn in einem oder nur wenigen Monaten eines Jahres ein höheres, in den Übrigen aber nur ein höchstens geringfügiges Erwerbseinkommen erzielt wird, führt das bei der Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit zu Ungleichbehandlungen und unerwünschten Konsequenzen. Der Grund dafür liegt darin, dass bei dieser Versichertengruppe eine Jahresdurchrechnung erfolgt, die überdies im Regelfall erst zwei Jahre später vorgenommen werden kann. Es kommt nun vor, dass sich erst gegen Ende des Jahres herausstellt, dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde, was zur Rückforderung der bereits ausgezahlten Pension dieses Jahres führt. Eine Lösung könnte darin bestehen, einen rückwirkenden Wegfall dann auszuschließen, wenn ein zu erwartendes, die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Einkommen rechtzeitig gemeldet wird. Da sich ähnliche Probleme, wenngleich nicht in dieser Schärfe, auch bei Arbeitnehmern stellen, sollte dieses Gesamtproblem überarbeitet werden.“

Die von der Kommission aufgezeigte Problematik soll durch eine Entkoppelung von Leistungsrecht und Versicherungsrecht in dem Sinn gelöst werden, dass trotz bestehender „durchgängiger“ Pflichtversicherung die Voraussetzung für den Wegfall der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit sowie der Gleitpension in den angesprochenen Fällen an die konkrete „tatsächliche“ Verrichtung der (mehrfachen) Erwerbstätigkeit anknüpft.

Zu Art. 1 Z 36 bis 38, 40 und 61 (§§ 261 Abs. 3 bis 5, 261c Abs. 1 und 586 Abs. 8 und 9 ASVG), Art. 2 Z 21 bis 23, 25 und 34 (§§ 139 Abs. 3 bis 5, 143a Abs. 1 und 284 Abs. 6 und 7 GSVG) und Art. 3 Z 20 bis 22, 24 und 33 (§§ 130 Abs. 3 bis 5, 134a Abs. 1 und 274 Abs. 6 und 7 BSVG):

Das Modell der Leistungsgerechtigkeit beinhaltet, dass jener, der die Pension vor Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nimmt, mit versicherungsmathematisch berechneten Abschlägen rechnen muss und jener, der sie später in Anspruch nimmt, ebensolche Zuschläge erhält. Nur diese Berechnungsweise stellt sicher, dass sich die Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung nicht verändern, gleichgültig ob die Versicherten früher oder später in Pension gehen.

Nach geltendem Recht werden für die Alterspensionen in jedem Versicherungsjahr zwei

Steigerungspunkte (das entspricht 2% der Bemessungsgrundlage) erworben. Für jedes Jahr, um das Versicherte die Pension früher als bei Erreichung des Regelpensionsalters (60 Jahre für Frauen, 65 Jahre für Männer) in Anspruch nehmen, werden von der Summe der Steigerungspunkte als Malus zwei Steigerungspunkte abgezogen. Dieser linear gestaltete Abzug beträgt aber höchstens 10 Steigerungspunkte oder 15% der Pension.

Es wird vorgeschlagen, den Malus auch weiterhin linear zu gestalten, allerdings auf drei Steigerungspunkte pro Jahr anzuheben, und zwar unter Festlegung einer Höchstgrenze von 10,5 Steigerungspunkten bzw. 15% der Pension. Die Einführung soll zeitgleich und in denselben Etappen wie die Anhebung des Pensionsanfallsalters für vorzeitige Alterspensionen erfolgen.

Für männliche Versicherte mit 45 Beitragsjahren, für weibliche Versicherte mit 40 Beitragsjahren wird bei frühestmöglichem Pensionsantritt keine Verschärfung der Abschlagsregelung wirksam. Kindererziehungszeiten sind dabei bis zu fünf Jahren zu berücksichtigen.

Versicherte, die die Geltendmachung des Pensionsanspruches über das Regelpensionsalter (60/65 Jahre) hinaus aufschieben, sollen demgegenüber einen Bonus von jährlich vier Steigerungspunkten erhalten.

Für Jahrgänge, für die das Pensionsanfallsalter schrittweise angehoben wird, soll der höchste Abschlag nach der Anhebung des Pensionsanfallsalters nicht höher sein als der Abschlag bei frühestem Pensionsantritt nach derzeitiger Rechtslage. Bei späterem Pensionsantritt erfolgt die Anhebung des Abschlages von zwei auf drei Prozentpunkte schrittweise einschleifend.

Zu Art. 1 Z 41 bis 46 und 61 (§§ 264 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a sowie 586 Abs. 7 und 10 ASVG), Art. 2 Z 26 bis 31 und 34 (§§ 145 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a sowie 284 Abs. 5 und 8 GSVG) und Art. 3 Z 25 bis 30 und 33 (§§ 136 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a sowie 274 Abs. 5 und 8 BSVG):

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(r)pension zwischen 40% und 60% der Pension des Verstorbenen. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist das Gesamteinkommen des Ehepaares; hat die Witwe (der Witwer) ein Einkommen von mindestens 150% des Einkommens des verstorbenen Ehepartners, dann beträgt die Witwen(r)pension 40%, haben beide Ehepartner ein gleich hohes Einkommen bezogen, beträgt sie 52% und hat der verstorbene Versicherte mindestens 150% des Einkommens der Witwe (des Witwers) bezogen, beträgt sie 60%. Diese Berechnungsweise kann dazu führen, dass die Witwe (der Witwer) durch die Witwen(r)pension und eine Eigenpension oder eigenes Einkommen zusammen ein Gesamteinkommen erzielt, das über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Als Schutzklausel sieht der Gesetzgeber vor, dass die Witwen(r)pension bis auf 60% zu erhöhen ist, wenn die Summe aus Witwen(r)pension und eigenem Einkommen monatlich derzeit S 16.936,- („Schutzbetrag“) nicht erreicht.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Spreizung mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 auf 0% bis 60% ausgedehnt werden. Gleichzeitig damit soll die Berechnungsformel des § 264 Abs. 2 ASVG, § 145 Abs. 2 GSVG und des § 136 Abs. 2 BSVG verändert werden. Derzeit wird zunächst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch jene des verstorbenen Ehepartners geteilt und dieser Wert dann mit 24 multipliziert (Faktor X). Der Prozentsatz der Witwen(r)pension ergibt sich dann aus der Verminderung der Zahl 76 um den Faktor X.

Diese schwer verständliche Formel soll durch eine verständlichere Festlegung ihrer Ergebnisse ersetzt werden, und zwar soll in Hinkunft die Witwen(r)pension bei gleich hoher Berechnungsgrundlage 40% betragen.

Um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden, soll der „Schutzbetrag“ zum 1. Oktober 2000 auf S 20.000,- erhöht werden.

Neu eingeführt wird eine Leistungsobergrenze beim Zusammentreffen einer Eigenpension oder/und eines Erwerbseinkommens mit einer Hinterbliebenenpension: Überschreitet die Summe dieser Einkommen die doppelte Höchstbeitragsgrundlage (derzeit S 86.400,-), dann vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Die Berechnungsregeln für die Waisenpension und die derzeitige Rechtslage beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension mit einer Hinterbliebenenrente sollen unverändert bleiben.

Die vorgesehene Änderung verwirklicht das im Koalitionsabkommen genannte Ziel einer stärkeren Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen und knüpft auch an die mit dem Gedanken der Bedarfsorientierung zusammenhängende ursprüngliche Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenpensionen an. Ist das Einkommen der hinterbliebenen Person wesentlich höher als jenes des verstorbenen Ehegatten, dann besteht kein konkreter Unterhaltsbedarf.

Die vorgeschlagene 0/60% Regelung mit einer Obergrenze von derzeit S 86.400,- erscheint damit

zweckmäßig und sozialpolitisch gerechtfertigt. Sie ist zudem sozial ausgewogen: Die Erhöhung des "Schutzbetrages" stellt sicher, dass innerhalb dieser Einkommensgrenze auch dann eine Hinterbliebenenpension im Ausmaß von 60% gebührt, wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) gleich oder höher ist als jene des Verstorbenen. Schließlich bleibt insbesondere bei Frauen, deren Berechnungsgrundlage wegen Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege älterer Menschen niedriger ist als die durchschnittliche Berechnungsgrundlage der Versicherten, die 60%-Marke fast immer gewahrt.

Zu Art. 1 Z 58 und 61 (§§ 455 Abs. 2 und 586 Abs. 11 ASVG):

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat in seinem grundsätzlichen Bestreben um eine - vor allem im Interesse der Versicherten gelegene und von diesen auch erwartete - so weit als möglich bundeseinheitliche Vorgangsweise der Krankenversicherungsträger bei der Gewährung von satzungsmäßigen Mehrleistungen nicht zuletzt im Hinblick auf die finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger wiederholt auf die Notwendigkeit einer Konvergenz des Leistungsrechtes hingewiesen und diesbezüglich in Auslegung der Bestimmung des § 121 Abs. 3 ASVG aus gegebenem Anlass die Auffassung vertreten, dass es nicht im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung gelegen sein kann, wenn Krankenversicherungsträger in einer prekären finanziellen Situation nur unter Hinweis auf die Bedürftigkeit der Versicherten und somit unter Außerachtlassung der finanziellen Leistungsfähigkeit (weiterhin) satzungsmäßige Mehrleistungen erbringen.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll der Hauptverband auf dem Weg über die von ihm aufzustellende Mustersatzung verpflichtet werden, eine für alle Krankenversicherungsträger verbindliche Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrleistungen festzulegen, wobei er dabei in erster Linie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger - zur Sicherstellung der gesamtwirtschaftlichen Tragfähigkeit (§ 31 Abs. 2 Z 3 ASVG) - Bedacht zu nehmen hat.

Zu Art. 1 Z 59 und 61 (§§ 502 Abs. 1a und 586 Abs. 12 ASVG):

Der Novellierungsvorschlag beruht auf einer Anregung der Israelitischen Kultusgemeinde:

Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach den §§ 500 ff. ASVG in der Pensionsversicherung begünstigt.

Nach § 502 Abs. 1 ASVG gelten Zeiten einer aus den genannten Gründen veranlassten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.

Nach § 502 Abs. 4 ASVG können Personen, die in dem im § 500 ASVG angeführten Zeitraum aus einem der dort genannten Gründe ausgewandert sind, für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge zu einem sehr günstigen Tarif nachentrichten.

Personen, die aus den im § 500 ASVG genannten Gründen vom Besuch der Pflichtschule ausgeschlossen wurden, diese nach Beendigung der Repression nachholen mussten und somit erst später ins Berufsleben eintreten konnten, haben ebenfalls sozialversicherungsrechtliche Nachteile erlitten. Dass in diesen Fällen die Arbeitslosigkeit bzw. der spätere Berufseintritt erst nach Beendigung der politischen Verfolgung eintrat, liegt am Alter der Betroffenen, ändert jedoch nichts an deren sozialversicherungsrechtlicher Benachteiligung, deren Ursache innerhalb des nach § 500 ASVG relevanten Zeitraumes liegt. Auch führt die geltende Rechtslage zu einer Ungleichbehandlung gegenüber jenen Personen, die in ähnlichem Alter und aus den gleichen Gründen ausgewandert sind bzw. auswandern konnten.

Die Neuregelung sieht daher vor, dass Zeiten des Besuches einer Pflichtschule, die erst nach Vollendung des Pflichtschulalters zurückgelegt werden konnten, als Pflichtbeitragszeiten beitragsfrei zu berücksichtigen sind.

Finanzielle Beurteilung:

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten schätzt, dass von der vorgeschlagenen Neuregelung höchstens 50 bis 100 Personen profitieren werden. In Frage kommen Personen, die zwischen 1925 (Vollendung des 14. Lebensjahres im Jahr 1939) und 1938 (Beginn der Pflichtschule mit Vollendung des 6. Lebensjahres im Jahr 1944) geboren wurden. Anzunehmen war daher, dass der größte Teil der in Frage kommenden Personen bereits eine Alterspension bezieht oder schon verstorben ist.

Bei der Schätzung der Kosten wurde davon ausgegangen, dass durchschnittlich 24 zusätzliche Versicherungsmonate anerkannt werden. Für Bezieher einer Alterspension würde nach § 563 Abs. 19

ASVG die Pensionserhöhung für 24 Versicherungsmonate unter Heranziehung einer durchschnittlichen Bemessungsgrundlage von 16 351 S (Wert 1998) monatlich 690 S ausmachen.

Zu Art. 1 Z 60 (§ 585 ASVG):

Nach § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG gilt bei Dienstnehmern, für die dem Dienstgeber ein Altersteilzeitgeld, eine Altersteilzeitbeihilfe oder eine Beihilfe zum Solidaritätsprämienmodell gewährt wird, die Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit. Nach § 585 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2000 tritt § 44 Abs. 1 Z 10 ASVG mit 31. Dezember 2001 außer Kraft. Im Hinblick darauf, dass Altersteilzeitgeld nach der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nunmehr bis 31. Dezember 2003 beantragt werden kann und die Bezugszeit bis zu sechseinhalb Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betragen kann, ist eine Erstreckung der Gültigkeitsdauer dieser Bestimmung bis zum Ablauf des 30. Juni 2010 erforderlich.

Zu Art. 1 Z 61 (§ 586 Abs. 13 ASVG), Art. 2 Z 34 (§ 284 Abs. 9 GSVG), Art. 3 Z 33 (§ 274 Abs. 9 BSVG) und Art. 4 Z 4 (§ 195 Abs. 4 B-KUVG):

Als Maßnahme zur Verwaltungskosteneinsparung wird vorgeschlagen, den eigenen Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsträger für die Jahre 2000 bis 2002 jeweils auf dem Niveau des Brutto-Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes des Jahres 1999 einzufrieren.

Dies führt zu folgenden Einsparungen:

1. in der Pensionsversicherung 80 Millionen Schilling im Jahr 2000, 150 Millionen Schilling im Jahr 2001 und 230 Millionen Schilling im Jahr 2002;
2. in der Krankenversicherung 100 Millionen Schilling im Jahr 2000, 175 Millionen Schilling im Jahr 2001 und 265 Millionen Schilling im Jahr 2002;
3. in der Unfallversicherung 30 Millionen Schilling im Jahr 2000, 60 Millionen Schilling im Jahr 2001 und 90 Millionen Schilling im Jahr 2002.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 6 Abs. 4 GSVG):

Die Praxis hat gezeigt, dass Fälle häufig sind, wonach Personen, die eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 ASVG abgeschlossen hatten, rückwirkend in die Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG einbezogen werden. Die - für die Betroffenen unverständliche - rechtliche Konsequenz auf Grund der geltenden Rechtslage wäre eine doppelte Beitragsverpflichtung für die sich überschneidenden Zeiträume. Eine Rückabwicklung der maßgeblichen Versicherungsverhältnisse ist administrativ nicht effizient durchführbar. Durch die vorgeschlagene Bestimmung wird daher für den Fall der geschilderten konkreten Konstellation festgelegt, dass der Versicherte so lange weiterhin der Selbstversicherung nach § 16 ASVG unterliegen soll, bis die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ihn von Amts wegen in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezieht.

Zu Art. 4 Z 1, 3 und 4 (§§ 52 Z 3, 79, 81 und 195 Abs. 3 B-KUVG):

Das B-KUVG sieht im § 52 als Leistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft ein Sonderwochengeld für die Versicherte und für die Angehörige eines Versicherten vor. Beim Sonderwochengeld handelt es sich um eine Einmalleistung in der Höhe von 70% der Beitragsgrundlage im Monat der Entbindung. Zur Sanierung der Krankenkasse soll im B-KUVG als eigenständige Maßnahme diese Sonderleistung entfallen. Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, da der Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft für Beamtinnen infolge der Weitergewährung der Bezüge mit keinem Versicherungsrisiko infolge einer Einkommenseinbuße verbunden ist. Die nach dem B-KUVG versicherten Vertragsbediensteten beziehen im Falle der Mutterschaft wie ASVG-Versicherte ebenfalls Wochengeld, sodass auch diese Versichertengruppe keine Einkommenseinbußen erleidet.

Der Aufwand der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für das Sonderwochengeld betrug in den vergangenen Jahren jeweils rund 40 Millionen Schilling für durchschnittlich 2 100 Fälle.

Besonderer Teil zu den Artikeln 5 bis 8

Zu Art. 5 Z 1 (§ 18 Abs. 2 lit. c AIVG):

Als Begleitmaßnahme zur Reform der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer soll die längste mögliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld (derzeit 52 Wochen) für ältere ArbeitnehmerInnen mit langer Versicherungsdauer, die von der schrittweisen Verschiebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension betroffen sind, vorübergehend auf 78 Wochen angehoben werden. Die Anwartschaft für diese längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld soll dann erfüllt sein, wenn innerhalb einer Rahmenfrist von 25 Jahren 780 Wochen (rund 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vorliegen. Die neue Regelung soll für Frauen, die das 54. Lebensjahr bzw.

Männer, die das 59. Lebensjahr zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2003 vollenden, gelten.

Zu Art. 5 Z 2 (§ 26a AIVG):

Durch die Gewährung des Weiterbildungsgeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 45 in Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldes statt in Höhe des Karenzgeldes soll diesen die Inanspruchnahme der Bildungskarenz und der Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes erleichtert werden. Dadurch sollen Weiterbildungsaktivitäten älterer ArbeitnehmerInnen angeregt und deren Beschäftigungschancen verbessert werden. Die neue Regelung soll für Bildungskarenz- und Freistellungsvereinbarungen gelten, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 beginnt. Die Anhebung des Weiterbildungsgeldes soll vorläufig nur für Antragstellungen bis 31. Dezember 2003 gelten.

Zu Art. 5 Z 3 (§ 27 AIVG):

Altersteilzeitgeld soll auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft gewährt werden können; die Arbeitszeitreduktion soll flexibel gehandhabt werden; die zulässige Höchstdauer der Gewährung soll um den Anpassungszeitraum des Frühpensionsalters ausgedehnt werden.

Altersteilzeitgeld soll für Personen mit langer Versicherungsdauer, nämlich 780 Wochen (rund 15 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten innerhalb einer Rahmenfrist von 25 Jahren, gewährt werden können. Die Arbeitszeitverringerung soll nicht mehr start 50 Prozent betragen müssen, sondern innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent der Normalarbeitszeit liegen (zB bei 40 Stunden-Woche 16 bis 24 Stunden). Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit die Normalarbeitszeit nicht mehr als 20 Prozent (bisher 10 Prozent) unterschreitet (zB bei 40 Stunden-Woche 36 Stunden statt bisher 38 Stunden), sollen in Altersteilzeitvereinbarungen einbezogen werden können.

Mehrleistungen des Arbeitgebers über einen Lohnausgleich von 50 Prozent hinaus sollen künftig nicht mehr erstattet werden.

Der Durchrechnungszeitraum soll mehr als drei Jahre betragen und auch dem gesamten Vereinbarungszeitraum entsprechen können. Das ist derzeit nur bei entsprechender Regelung durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung möglich.

Die Meldepflicht für alle maßgeblichen Änderungen und die Rückzahlungspflicht des Arbeitgebers sollen ausdrücklich klargestellt werden.

Die neuen Regelungen sollen für Vereinbarungen gelten, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 beginnt. Durch den Abschluss neuer Vereinbarungen wird daher, soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden, auch ein Umstieg vom bisherigen auf das neue Altersteilzeitgeld möglich sein. Dadurch kann die mögliche längere Laufzeit und größere Flexibilisierung genützt werden.

Zu Art. 5 Z 4 und 5 (§ 79 Abs. 55 und 56 sowie § 80 Abs. 9 AIVG):

Diese Bestimmungen betreffen das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der neuen Regelungen und sehen die Befristung aller Änderungen mit Ende 2003 vor.

Zu Art. 6 (§ 5a, § 5b, § 10 Abs. 9 und § 11 AMPFG):

Der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung soll bei Einstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, zur Gänze entfallen. Bisher entfällt in diesem Fall die Hälfte des AIV-Beitrages und erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres entfällt der AIV-Beitrag zur Gänze.

Der bestehende Malus (Verpflichtung zur Zahlung eines einmaligen Arbeitslosenversicherungsbeitrages bei Freisetzung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben) soll spürbar angehoben werden, ohne dass zu große Stufen entstehen. Es soll daher der Grundbetrag von 0,1 auf 0,2 Prozent der Beitragsgrundlage angehoben werden und mit jedem weiteren vollendeten Lebensmonat über 50 um weitere 0,2 Prozent ansteigen. Der Vervielfachungsfaktor erhöht sich nur durch die Anhebung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension auf 56 ½ für Frauen und 61 ½ für Männer. Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, auf die eine Übergangsregelung zutrifft, fällt die Erhöhung entsprechend geringer aus. Bei Unterlassung der verpflichtenden Anzeige der beabsichtigten Kündigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll der Malus um 30 vH erhöht werden. Dies ist insofern gerechtfertigt, als gerade bei älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine möglichst frühzeitige Intervention bei Beschäftigungsproblemen wesentlich für den Erhalt oder die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes ist und bei Verzögerungen im Regelfall große Kosten für die Arbeitslosenversicherung entstehen.

Die Malustatbestände werden systematisch und übersichtlich neu geordnet. Im Hinblick darauf, dass durch die Einrechnung von Beschäftigungsunterbrechungen nur bis zu einem Höchstausmaß von einem

Jahr saisonelle Beschäftigungsverhältnisse nicht erfasst werden, kann die bisherige Ausnahme bei Wiedereinstellungsverträgen oder Wiedereinstellungszusagen entfallen.

Durch die Anhebung des Malus sollen vor allem ältere Arbeitnehmer länger in Beschäftigung gehalten werden (primärer Effekt) und nur in jenen Fällen, wo dies nicht gelingt, ein größerer finanzieller Beitrag zur teilweisen Abdeckung der in der Arbeitslosenversicherung entstehenden Kosten geleistet werden (sekundärer Effekt).

Die Bonus-Malus-Regelung soll bis Ende 2003 gelten. Auf Grund der bis dahin vorliegenden Erfahrungen wird über eine - allenfalls modifizierte - Weitergeltung zu entscheiden sein.

Zu Art. 7 (§ 45 AMFG):

Wegen der entscheidenden Bedeutung einer frühzeitigen Intervention bei Beschäftigungsproblemen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll die Verpflichtung zur Anzeige an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor der beabsichtigten Kündigung von Arbeitnehmern über 50 vorgesehen werden. Dadurch soll das Arbeitsmarktservice in die Lage versetzt werden, alle Möglichkeiten einer Weiterbeschäftigung des betroffenen Arbeitnehmers im bisherigen oder in einem anderen Betrieb zu prüfen und in jedem Einzelfall eine maßgeschneiderte Vorgangsweise zu entwickeln. Dazu soll bei Bedarf das jeweils passende Beratungs-, Schulungs- und Förderinstrumentarium eingesetzt werden. Soweit das Arbeitsmarktservice die erforderlichen Dienstleistungen nicht selbst erbringen kann, sollen diese durch geeignete Unternehmen oder Einrichtungen erbracht werden.

Die Anzeigepflicht soll wie die arbeitsrechtliche Anfechtungsmöglichkeit nur für Arbeitsverhältnisse, die bereits mindestens sechs Monate gedauert haben, gelten. Dadurch sollen die Bemühungen, in Zusammenarbeit mit dem Dienstgeber nach Möglichkeit eine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit zu finden, auf Arbeitskräfte, die in den Betrieb integriert sind, konzentriert und der Verwaltungsaufwand auf Erfolg versprechende Fälle beschränkt werden.

Wie alle anderen neuen Regelungen soll auch diese zunächst befristet bis Ende 2003 eingeführt werden.

Zu Art. 8 (§ 15 Abs. 3 bis 6 AVRAG):

Durch die neuen Bestimmungen erfolgt die Ausdehnung des allgemeinen Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf Betriebe, die nicht dem Arbeitsverfassungsgesetz 1974 (ArbVG) unterliegen. Arbeitnehmer ab Vollendung des 50. Lebensjahres, die dem Anwendungsbereich des AVRAG unterliegen, und in einem nicht betriebsratspflichtigen Betrieb beschäftigt sind, haben nunmehr die Möglichkeit, eine Kündigung binnen einer Woche nach Zugang bei Gericht anzufechten, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist und sie bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind. Zum Begriff „sozial ungerechtfertigte Kündigung“ ist auf die einschlägige Judikatur zu § 105 ArbVG zu verweisen. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu.

Durch die Einführung des Frühwarnsystems gemäß § 45 AMFG soll erreicht werden, dass ältere ArbeitnehmerInnen einerseits im bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben können, andererseits für sie über die Vermittlung des AMS eine andere Beschäftigungsmöglichkeit gefunden werden kann, wodurch es zu keinen vermehrten Kündigungsanfechtungen kommen sollte. Dennoch wird durch Abs. 3 bis 6 des § 15 AVRAG eine Lücke im bisherigen System des allgemeinen Kündigungsschutzes geschlossen. Bisher musste in solchen Fällen auf § 879 ABGB zurückgegriffen werden.

Die neue Regelung soll zunächst befristet bis Ende 2003 gelten.

FINANZIELLE ERLÄUTERUNGEN
zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000
Zu den Artikeln 1 bis 4

Einleitende Bemerkungen:

Den finanziellen Erläuterungen zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 ist Folgendes voranzustellen:

- Die geplanten Änderungen betreffen im Wesentlichen alle Bereiche der gesetzlichen Pensionsversicherung in gleichem Ausmaß: Es gibt keine darstellbaren Unterschiede in der Betroffenheit zwischen Versicherten nach dem ASVG oder GSVG oder BSVG.
- Die geplanten Änderungen sind äußerst komplex und zum Teil eng miteinander verzahnt: Dies betrifft insbesondere die Neuregelung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters und die Neuregelung des Steigerungsbetrages.
- Nicht zuletzt ist auch mit Verhaltensänderungen der betroffenen Personen zu rechnen: Diese Verhaltensänderungen - im Sinne von möglichen Ausweichtendenzen - müssen bei der Quantifizierung der finanziellen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Daher werden in den nachfolgenden finanziellen Darlegungen die getroffenen Maßnahmen zwar einzeln finanziell bewertet, eine gesonderte Darstellung nach den Bereichen ASVG, GSVG und BSVG kann jedoch nicht erfolgen, da sie zu sehr fehlerbehaftet wäre. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen umfasst infolge dessen stets die gesamte gesetzliche Pensionsversicherung.

Zu den einzelnen Maßnahmen ist Folgendes anzumerken:

1. Neuregelung der Hinterbliebenenpensionen

Die geplante Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung für neu zuerkannte Witwen/Witwerleistungen ab dem 1. Oktober 2000 führt zu folgenden Einsparungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und damit zu einer analogen Verminderung des Bundesbeitrages:

Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag
(in Mio. S)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Einsparung	5	80	250	420	600

Diesen Annahmen liegt folgendes Mengengerüst zu Grunde: Bei einer durchschnittlichen Zahl von 27 500 Neuzugängen an Witwen/Witwerpensionen und einer durchschnittlichen Leistung von rund 6 750 S wird erwartet, dass sich die Witwerpensionen um rund 33 Prozent vermindern und dass sich die Witwenleistungen infolge der äußerst geringen Betroffenheit der Frauen nur um rund 3,5 Prozent vermindern.

2. Erhöhung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für die vorzeitigen Alterspensionen und Neuregelung der Invaliditätspensionen (Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen)

Das in diesem Bereich vorgesehene Maßnahmenbündel lässt sich grob gesprochen in drei Teilbereiche zergliedern:

- Das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen (derzeit 55 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer) wird, beginnend mit dem 1. Oktober 2000, jedes Vierteljahr für Personen, die in diesem Vierteljahr das derzeitige Anfallsalter erreichen, um zwei Monate erhöht: Im Dauerrecht gilt sodann ein Anfallsalter von 56 ½ Jahren für Frauen und von 61 ½ Jahren für Männer.
- Die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) wird ab dem 1. Oktober 2000 aufgehoben: Dies bedeutet allerdings keinen vollständigen Wegfall dieser Zugangsmöglichkeit, sondern die entsprechenden derzeitigen gesundheitlichen Zugangsvoraussetzungen werden in die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit integriert.
- Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass ungelernete Arbeiter, gewerblich Selbständige und Bauern nur in zumutbarer Weise auf eine andere als ihre bisherige Tätigkeit verwiesen werden können.

Zum zuletzt angeführten Punkt:

Im Jahr 1999 gab es rund 47 400 Anträge auf eine Pension wegen Invalidität/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit; dem standen rund 15 300 Zuerkennungen gegenüber, d. h. die Zuerkennungsquote betrug rund 33 Prozent. Mit anderen Worten, zwei Drittel aller Anträge auf eine derartige Pensionsleistung werden infolge der derzeitigen Rechtslage abgelehnt.

Die geplanten Änderungen bei den Zumutbarkeitsbestimmungen bei den Unselbständigen wie auch die umfassenderen Neuregelungen bei den gewerblichen und bäuerlichen Selbständigen lassen sich in ihren Auswirkungen äußerst schwer quantifizieren, da sie sehr stark sowohl von der Zuerkennungspraxis der Pensionsversicherungsträger als auch der Spruchpraxis der Sozialgerichte abhängen. Angesichts der derzeit relativ hohen Ablehnungsrate ist anzunehmen, dass die Zahl der Neuzuerkennungen deutlich ansteigt.

Selbst eine durchaus moderate Anhebung der Zuerkennungsquote nur auf 50 Prozent würde eine Zunahme der Neuzuerkennungen um ebenfalls 50 Prozent bewirken. Es wird insbesondere auch angenommen, dass vor allem durch den Wegfall der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) eben dieser Effekt, nämlich eine Erhöhung der Zuerkennungsquote auf 50 Prozent, eintritt.

Diese Anhebung der Zuerkennungsquote würde folgende finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen:

Mehraufwendungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung
bzw. bei Beitrag des Bundes (in Mio. S)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Mehraufwendungen	50	600	1.860	3.170	4.560

Dieser Einschätzung liegt folgendes Mengengerüst zu Grunde: Es wird erwartet, dass die Zahl der Neuzuerkennungen, wie bereits erwähnt, in diesem Bereich um 50 Prozent ansteigt, das sind rund 7 000 zusätzliche Leistungen pro Jahr mit einer Durchschnittspension von derzeit rund 13 000 S. Sollte sich diese Einschätzung in den kommenden ein bis zwei Jahren als zu niedrig erweisen, so müsste eine gesetzliche Nachjustierung erfolgen.

Im Gegensatz dazu sind bei der zweiten Maßnahme, der „Abschaffung“ der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (wegen Erwerbsunfähigkeit) positive Einsparungseffekte zu erwarten:

Die Begründung für die Notwendigkeit dieser Maßnahme kann den entsprechenden Erläuterungen entnommen werden. Es ergeben sich mit der vorgesehenen Einführung dieser Maßnahme zum 1. Oktober 2000 folgende finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag
(in Mio. S)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Einsparung	100	1.200	3.720	6.340	9.120

Dieser Abschätzung liegt folgendes Mengengerüst zu Grunde: Es wird erwartet, dass die überwiegende Mehrheit der bisher in diesem Bereich zuerkannten Leistungen, nämlich rund 13 000 Pensionen, zur Gänze wegfallen. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass von dieser Maßnahme nur Männer betroffen sind. Deren Durchschnittspension wird mit rund 14 000 S angenommen. Allerdings wird - wie oben bereits ausgeführt - erwartet, dass rund 50 Prozent der hier angeführten Personen eine „normale“ Invaliditätspension in Anspruch nehmen werden; Daher sind bei der endgültigen Beurteilung die hier ausgewiesenen Einsparungen mit den oben angeführten Mehraufwendungen zu saldieren.

Zu den finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen etappenweisen Anhebung des gesetzlichen Antrittsalters aller verbleibenden vorzeitigen Alterspensionen ist zu sagen: In Kombination mit den vorgesehenen Ausnahmebestimmungen für Personen mit einer bestimmten Anzahl von Beitragsmonaten ergeben sich folgende erwartete Minderausgaben:

**Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag
(in Mio. S)**

<u>Jahr</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Einsparung	200	1.990	4.530	6.880	8.640

Dieser Annahme liegt grob gesprochen folgendes Mengengerüst zu Grunde:

Für die Jahre 2000 bis 2004 wird mit 80 000 Neuzugängen an Direktpensionen gerechnet, wovon wiederum rund 50 000 auf die Summe aller vorzeitigen Alterspensionen entfallen. Davon entfallen wiederum rund 50 Prozent auf die 55jährigen Frauen bzw. 60jährigen Männern, das sind rund 25 000 Personen, und weitere 10 000 auf die 56 und 61jährigen. In Summe wäre daher im Endausbau mit rund 35 000 betroffenen Personen zu rechnen.

Tatsächlich aber wird sich die Zahl der betroffenen Personen um rund 5 Prozent bei den Männern und um rund 18 Prozent bei den Frauen vermindern, da, wie bereits erwähnt, Ausnahmeregelungen vorgesehen sind: Diese Ausnahmeregelungen vermindern den eingesparten Betrag um rund 10 Prozent, sie sind in den oben angeführten Zahlen bereits inkludiert.

In Summe ergeben die beschriebenen drei Maßnahmenbereiche folgende Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag:

**Einsparungen/Mehraufwendungen (-) beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag
sowie geschätzte Beitragsmehreinnahmen (in Mio. S)**

<u>Maßnahme</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Anhebung des Anfallsalters	210	2.250	4.870	7.480	9.460
Abschaffung der VAP wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	100	1.200	3.720	6.340	9.120
Neugestaltung der Invaliditätspension	- 50	- 600	- 1.860	- 3.170	- 4.560
Gesamte Einsparung	260	2.850	6.730	10.650	14.020
Beitragsmehreinnahmen	50	520	1.280	2.010	2.640
Gesamtauswirkungen	310	3.370	8.010	12.650	16.660

Die Beitragsmehreinnahmen resultieren aus zwei Bereichen:

Es wird angenommen, dass ein großer Teil der Personen, die zum jetzigen Pensionsantrittsalter noch beschäftigt sind, dies auch weiterhin bleibt. Ein kleinerer Teil dieser Personengruppe wird in diesem Zeitraum arbeitslos werden und damit die Zahl derer verstärken, die schon zum derzeitigen Pensionsantrittsalter arbeitslos sind und in diesem Status verbleiben. Aus der Sicht der gesetzlichen Pensionsversicherung führen jedoch beide Stadien - Beschäftigung wie Arbeitslosigkeit - zu Beitragsmehreinnahmen im oben genannten Ausmaß. Allerdings ist die Schätzung der Beitragsmehreinnahmen mit einer entsprechend großen Unsicherheit behaftet, dies gilt es hier zu betonen.

3. Neugestaltung des Steigerungsbetrages

Die Neuordnung der Steigerungsbeträge in der vorgesehenen Form, die im Wesentlichen aus der Verschärfung des Abschlages von 2 auf 3 Prozentpunkte besteht, würde bei einem gleich bleibenden Zugangsalter die Pensionen um rund 1 Prozent verringern: Diese an sich geringe Verminderung rührt

daher, dass die Limitierung der Abschläge sowohl nach dem alten wie nach dem neuen Recht in etwa gleich hoch ist.

Berücksichtigt man allerdings die zusätzliche Erhöhung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension, dann entfaltet der neue Steigerungsbetrag sehr wohl seine Wirkung. Dies sei an einem einfachen Beispiel illustriert:

Ein Mann, der mit 61 ½ Jahren mit 40 Versicherungsjahren in Pension geht, hat nach dem heutigen Recht einen Steigerungsbetrag von 73 Prozent, nach dem Änderungsvorschlag der Novelle beträgt sein Steigerungsbetrag 69,50 Prozent, dies kommt einer Pensionsminderung um rund 4,8 Prozent gleich.

Im Zusammenwirken mit der ebenfalls vorgesehenen synchronen Erhöhung des gesetzlichen Antrittsalters beträgt die durchschnittliche Pensionsminderung daher rund 3 Prozent. Dabei wurde bereits einkalkuliert, dass für Personen mit einer ausreichenden Anzahl an Beitragsmonaten Ausnahmebestimmungen vorgesehen sind. Die Verminderung tritt aber erst mit dem Vollausbau der Anhebung des Antrittsalters ein, dies wird in etwa im Jahr 2005 der Fall sein. In den vorhergehenden Jahren sind die Pensionsminderungen linear ansteigend zwischen den Werten von 0,5 und 3 Prozent. Damit sind summa summarum folgende Einsparungen beim Leistungsaufwand wie auch beim Bundesbeitrag verbunden:

Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag
(in Mio. S)

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Einsparung	10	80	180	320	500

Auf Grund der geringeren Anzahl von Versicherungsmonaten sind Frauen stärker von der Pensionsminderung betroffen als Männer, da aber Frauen infolge der Anrechnung von Kindererziehungszeiten etwas stärker von den vorgesehenen Ausnahmebestimmungen profitieren als Männer, vermindert sich dieser Effekt wieder: die Pensionsminderung liegt daher im Endeffekt bei rund 4 Prozent für die Frauen und bei rund 1,5 Prozent für die Männer.

4. Neuregelung der Pensionsanpassung

In Adaption zum ursprünglichen Regierungsvorhaben, die Anpassung der Pensionen in Höhe des Verbraucherpreisindex (Wertsicherung) durchzuführen, wird nunmehr folgender Anpassungsmodus vorgeschlagen:

- Die jährliche Pensionsanpassung wird strikt nach dem Modell der Nettoanpassung erfolgen, allerdings fällt die Bandbreitenregelung weg: mit andern Worten, der festzusetzende Anpassungsfaktor entspricht dem rechnerisch ermittelten Wert. Dabei darf nicht vergessen werden, dass dieser Wert immer noch eine prognostizierte Größe ist, eine allfällige Fehlschätzung geht in dem Folgejahr als Korrekturfaktor in die Berechnung ein. In ähnlicher Weise sieht auch der vorliegende Entwurf einen Abbau der in den vergangenen Jahren über der Bandbreitenmitte liegenden Anpassungen im Zeitraum bis 2003 vor (Rückkehr zur so genannten Bandbreitenmitte).
- Sollte allerdings der rechnerisch ermittelte Anpassungsfaktor unter dem Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Kalendermonate, gerechnet ab Juni des jeweiligen Jahres, liegen, so wird der Inflationsverlust durch eine besondere Ausgleichszulage in Form einer Einmalzahlung abgegolten.

Der nachfolgenden finanziellen Abschätzung liegen folgende Annahmen zu Grunde:

<u>Anpassungsfaktor auf Grund</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
der Wertsicherung	1,011	1,015	1,012	1,009
der Nettoanpassung	1,008	1,011	1,012	1,014
Inflationsausgleich	0,3	0,4	-	-

Auf Basis der oben angeführten Anpassungswerte ergeben sich folgende kumulierte Kosten für die jeweiligen Anpassungsvarianten:

Kumulierte Kosten der Anpassung (in Mio. S)				
<u>Anpassungsvariante</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Wertsicherung	3.300	8.110	12.310	15.840
Nettoanpassung und Inflationsausgleich	2.400	5.930	10.040	15.170
Saldo	120	1.100	2.270	670

Der zuletzt angeführte Saldo ergibt jene Ersparnis beim Leistungsaufwand und damit auch beim Bundesbeitrag, der sich aus der Neugestaltung der Nettoanpassung samt Inflationsausgleich gegenüber der Wertsicherung ergibt. Diese Ersparnis rührt allerdings zum größten Teil daraus, dass, wie bereits erwähnt, im Zeitraum 2001 bis 2003 gleichzeitig eine Rückkehr zur Bandbreitenmitte erfolgt: der Abstand zur Bandbreitenmitte beträgt im Jahr 2000 1 Prozent.

5. Zusammenfassende Bewertung

In Summe bringen sämtliche der hier beschriebenen Maßnahmenkomplexe die folgenden Einsparungen mit sich:

Einsparungen beim Leistungsaufwand bzw. beim Bundesbeitrag (in Mio. S)

<u>Maßnahmenkomplex</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>	<u>2004</u>
1. Witwen/Witverpensionen	5	80	250	420	600
2. Anfallsalter/Invaliditäts- pensionen	310	3.370	8.010	12.660	16.660
3. Steigerungsbetrag	10	80	180	330	500
4. Pensionsanpassung	-	120	1.100	2.270	670
Gesamtauswirkungen	325	3.650	9.540	15.670	18.430

Die finanziellen Bewertungen jener Maßnahmen, die nicht unmittelbar zum Themenkomplex Pensionsreform gehören, finden sich bei den Erläuterungen der jeweiligen Einzelbestimmungen.

Zu den Artikeln 5 bis 8

Vorübergehende Ausdehnung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld für ältere ArbeitnehmerInnen

(§ 18 Abs. 2 lit. c AIVG)

Die Bezugsdauer erhöht sich auf 78 Wochen (1 1/2 Jahre), wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen

(15 Jahre) nachgewiesen werden und der/die Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 59./54 Lebensjahr vollendet hat.

Unter der Annahme, dass sich die durchschnittliche Zahl der Anspruchsberechtigten bei etwa gleicher Regelung so verhält, wie die Bezieher der seinerzeitigen Sonderunterstützung für Pensionsanwärter (das waren bei rund einjährigem Leistungsbezug im Durchschnitt 3.500 Männer und 6.500 Frauen), ergibt auf der Basis der durchschnittlichen Alg-Höhe 1999 (lt. BRZ-Daten - einschließlich 41 % SV-Beiträge - für Männer rund S 530,- täglich und für Frauen rund S 390,- täglich in dieser Altersgruppe) folgende Aufwandsschätzung:

Der Aufwand für diese Personengruppe wird sich im Durchschnitt für 26 Wochen erhöhen:

Männer:	S 530,- x 3.500 Bezieher	x 182 Tage =	rund 340 Mio. S
Frauen:	S 390,- x 6.500 Bezieherinnen	x 182 Tage =	<u>rund 461 Mio. S</u>
insgesamt			rund 801 Mio. S

Anhebung des Weiterbildungsgeldes für ältere Arbeitnehmer

(§ 26a AIVG)

Personen über 45 Jahren gebührt ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Aus zwei Stichtagserhebungen (Ende Juni und Ende Dezember 1998) wurden die *Anteile älterer Arbeitskräfte ab 50 Jahren* unter den Bildungskarenzierten ermittelt. Sie betragen durchschnittlich 10 % (Freistellung 9 %, Bildungskarenz 11 %).

Der Anteil der 45-jährigen wird bei rund 15 % liegen. Im Jahresdurchschnitt befanden sich knapp 1.500 Personen im Weiterbildungsgeldbezug. Rund 230 davon werden über 45-jährige gewesen sein.

Gegenwärtig gebührt über 45-jährigen Weiterbildungsgeld in Höhe des Elternkarenzgeldes (Tagsatz 186,60 ATS) plus Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (42,4 %).

Im Durchschnitt aller LeistungsbezieherInnen über 45 Jahren wird gegenwärtig ein Arbeitslosengeldtagsatz von 325,20 S ausbezahlt. Daraus ergibt sich eine Differenz zwischen bisherigem und künftigem Weiterbildungsgeld von täglich 138,60 S.

Einschließlich Versicherungsbeiträgen fallen für jahresdurchschnittlich 500 über 45-jährige Bildungskarenzierte folgende zusätzliche Kosten an **ca. 35,500.000,- S**

Neuregelung des Bonus

(§ 5a AMPFG)

Der finanzielle Effekt der Neuregelung des bestehenden Bonus läßt sich anhand eines Fallbeispielles illustrieren: Im derzeitigen Bonus-System errechnet sich unter der Annahme, dass ein Dienstgeber eine Person mit 52 Jahren einstellt, eine Ersparnis für den Betrieb wie folgt:

Vom 52. bis 55. LJ reduziert sich der AIV-Beitrag auf 1,5%, das entspricht, gerechnet mit dem arithmetischen Mittel der beitragspflichtigen Einkommen in dieser Altersgruppe, einer monatlichen Ersparnis von 439,- S bzw. jährlich von rd. 5.265,- S. Daraus resultiert eine Ersparnis für 3 Jahre von rd. 15.800,- S.

Vom 55. bis 60. LJ reduziert sich der AIV-Beitrag gänzlich um 3%, gerechnet mit der gleichen Methodik entspricht dies einer Ersparnis von 58.770,- S (5 Jahre). Unter Einrechnung des höheren Pensionsantrittsalters errechnet sich ab dem 60 LJ eine 1,5jährige Ersparnis von rd. 15.500,- S.

Die Gesamtersparnis für den Betrieb beträgt im derzeitigen Modell rd. 90.000,- S über den Zeitraum bis zum Pensionsalter.

Im neuen Modell errechnet sich durch die Reduzierung des AIV-Beitrages um 3% vom 52. bis 55. LJ eine Ersparnis von rd. 31.600,- S, das ist eine Steigerung um 15.800,- S gegenüber dem derzeitigen Modell. Die Gesamtersparnis für den Betrieb beträgt im neuen Modell demnach rd. 105.900,- S über den Zeitraum bis zum Pensionsalter.

Detailberechnung siehe Anlage 1.

Neuregelung des Malus

(§ 5b AMPFG)

Zur Neuregelung des Malus siehe Anlage 2.

ANLAGE 1

BONUS - Fallbeispiel**Derzeitiges Bonus-System**

Unter der Annahme, daß ein Dienstgeber eine Person mit 52 Jahren einstellt

Beträge in öS	Reduzierung des AV-Betrages (BONUS)	Ersparnis für den Dienstgeber auf Basis des beitragspflichtigen Monatseinkommens 1998 in den entsprechenden Altersgruppen*) inkl. Sonderzahlungen	Ersparnis jährlich	Ersparnis für den Zeitraum
vom 52 bis 55. LJ	1,5%	439	5.265	15.795
vom 55. bis 60. LJ	3%	980	11.754	58.770
ab dem 60. LJ	3%	863	10.357	15.536
Gesamterparnis für den Betrieb				90.101

Reformmodell Bonus-System

Unter der Annahme, daß ein Dienstgeber eine Person mit 52 Jahren einstellt

Beträge in öS	Reduzierung des AV-Betrages (BONUS)	Ersparnis für den Dienstgeber auf Basis des beitragspflichtigen Monatseinkommens 1998 in den entsprechenden Altersgruppen*) inkl. Sonderzahlungen	Ersparnis jährlich	Ersparnis für den Zeitraum
vom 52 bis 55. LJ	3%	878	10.530	31.590
vom 55. bis 60. LJ	3%	980	11.754	58.770
ab dem 60. LJ	3%	863	10.357	15.536
Gesamterparnis für den Betrieb				105.896

Quelle: BMWA/V1/S/6

*) Anmerkung:

Beitragspflichtiges Monatseinkommen 1998 (arithmetisches Mittel, einschließlich Sonderzahlungen):

in der Altersgruppe	50-54 Jahre	29.250 öS
	55-59 Jahre	32.650 öS
	60 Jahre und älter	28.770 öS

ANLAGE 2

MALUS-Fallbeispiele

Derzeitiges Malus-System

MALUS Altersgruppe	durchschnittliches beitragspflichtiges Monatseinkommen 1998 inkl. Sonderzahlungen	Dauer bis Pensionsanfall in Monaten	Prozentbeitrag bei Freisetzung	einmalige Zahlung (Malus) durch DG
50	29.250	120	0,1%	3.510
51	29.250	108	0,5%	15.795
52	29.250	96	0,9%	25.272
53	29.250	84	1,3%	31.941
54	29.250	72	1,7%	35.802
55	32.650	60	2,1%	41.139
56	32.650	48	2,5%	39.180
57	32.650	36	2,9%	34.087
58	32.650	24	3,0%	23.508
59	32.650	12	3,0%	11.754

Reformmodell (Grundbeitrag 0,2%)

MALUS Altersgruppe	durchschnittliches beitragspflichtiges Monatseinkommen 1998 inkl. Sonderzahlungen	Dauer bis Pensionsanfall in Monaten	Prozentbeitrag bei Freisetzung	einmalige Zahlung (Malus) durch DG
50	29.250	138	0,2%	8.073
51	29.250	126	2,6%	95.823
52	29.250	114	3,0%	100.035
53	29.250	102	3,0%	89.505
54	29.250	90	3,0%	78.975
55	32.650	78	3,0%	76.401
56	32.650	66	3,0%	64.647
57	32.650	54	3,0%	52.893
58	32.650	42	3,0%	41.139
59	32.650	30	3,0%	29.385
60	28.770	18	3,0%	15.536
61	28.770	6	3,0%	5.179

Quelle: BMWA/VI/S/6

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 91. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 276 Abs. 2 und 276c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Fassung ab 1.1.2001:

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3, 254 Abs. 6 bis 8, 276 Abs. 2 und 276c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 92. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen Teilpensionen gemäß § 253 Abs. 2 bzw. § 276 Abs. 2, so ist deren Höhe unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

Berücksichtigung von Erwerbseinkommen bei Leistungen

§ 91. (1) unverändert.

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2 sowie 253c Abs. 2 und 3 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Fassung ab 1.1.2001:

(2) Bei der Anwendung der §§ 253 Abs. 2, 253c Abs. 2 und 3 sowie 254 Abs. 6 bis 8 ist ein im Anschluß an einen Entgeltbezug bestehender Anspruch auf Krankengeld dem Erwerbseinkommen im Ausmaß des vorher bezogenen Entgeltes gleichgestellt; weiters zählen bei der Anwendung dieser Bestimmungen Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (zB Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), nicht zum Erwerbseinkommen.

Jahresausgleich bei Anspruch auf Teilpension

§ 92. (1) Besteht in einem Kalenderjahr Anspruch auf Teilpension, ausgenommen Teilpensionen gemäß § 253 Abs. 2, so ist deren Höhe unter Berücksichtigung des während des gesamten Kalenderjahres erzielten Erwerbseinkommens - nach den in Betracht kommenden Bestimmungen über die Teilpension - von Amts wegen neu zu ermitteln, wenn der (die) Pensionsberechtigte in Kalendermonaten, in denen Anspruch auf Teilpension bestand, ein unterschiedlich hohes Erwerbseinkommen erzielte. Als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Erwerbseinkommen aus jenen Kalendermonaten, in denen Teilpensionsanspruch bestand.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung

1. Unterabschnitt: Grundlagen

§ 108. (1) bis (4) unverändert.

(5) *Anpassungsfaktor*: Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungsrichtwertes für das Anpassungsjahr (Abs. 6), der Anpassungsbandbreite (Abs. 7) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 c) durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist nach Zustimmung durch die Bundesregierung vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung der Bundesregierung ist bis spätestens 10. November eines jeden Jahres zu beantragen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit im einzelnen nichts anderes angeordnet wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

(6) unverändert.

(7) *Anpassungsbandbreite*: Die Anpassungsbandbreite (§ 108 f Abs. 3, 4 und 5) ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der längerfristigen Entwicklung der Anpassungsfaktoren und der Anpassungsrichtwerte bis zum Anpassungsjahr. Sie darf bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur bei gleichzeitiger Vorsorge für zusätzliche Einnahmen der Pensionsversicherung zulässig.

8) und (9) unverändert.

Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung

1. Unterabschnitt: Grundlagen

§ 108. (1) bis (4) unverändert.

(5) *Anpassungsfaktor*: Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den nach § 108f Abs. 1 oder 2 festgesetzten Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung kundzumachen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

(6) unverändert.

(7) Wird für ein Kalenderjahr durch Bundesgesetz ein höherer Anpassungsfaktor als der nach § 108f festgesetzte Anpassungsfaktor beschlossen, so ist in diesem Bundesgesetz auch die finanzielle Bedeckung durch eine Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung oder eine Erhöhung der Bundesbeiträge durch Zweckwidmung von Steuer- oder Abgabenanteilen sicherzustellen. Dabei ist ein Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung über das notwendige Ausmaß der Erhöhung einzuholen, das insbesondere die langfristige Bedeckung der höheren Anpassung zu berücksichtigen hat.

(8) und (9) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1
ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Anpassungsrichtwert

§ 108d. (1) Der Anpassungsrichtwert für ein Kalenderjahr ist durch Teilung des Nettosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 2) durch den Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung (Abs. 5), vervielfacht mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5) des Kalenderjahres, für das der Anpassungsrichtwert berechnet wird, zu ermitteln. Der Anpassungsrichtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Ist die dem Anpassungsrichtwert entsprechende prozentuelle Erhöhung niedriger als die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt für dieses Kalenderjahr bekanntgegebene Erhöhung der Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt, ist der Anpassungsrichtwert entsprechend dieser Erhöhung festzusetzen. Entspricht der Bruttosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) jedoch einer geringeren Erhöhung als der Erhöhung aufgrund des Verbraucherpreisindex, ist der Anpassungsrichtwert in der Höhe des Bruttosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 3) festzusetzen.

(2) bis (11) unverändert.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

§ 108e. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu errichten.

(2) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

zwei Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales;

je zwei Vertreter der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich;

ein Vertreter des Hauptverbandes;

vier Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, davon ein Vertreter aus einer der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes;

Anpassungsrichtwert

§ 108d. (1) Der Anpassungsrichtwert für ein Kalenderjahr ist durch Teilung des Nettosteigerungsfaktors der durchschnittlichen Beitragsgrundlage (Abs. 2) durch den Nettosteigerungsfaktor der durchschnittlichen Pensionsleistung (Abs. 5), vervielfacht mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5) des Kalenderjahres, für das der Anpassungsrichtwert berechnet wird, zu ermitteln. Der Anpassungsrichtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(2) bis (11) unverändert.

Kommission zur langfristigen Pensionssicherung

§ 108e. (1) Beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ist eine Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (im Folgenden kurz „Kommission“ genannt) einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien;
2. je ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen;
3. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich;

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages;

je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen;

zwei von der Bundesregierung zu entsendende Bezieher einer Pension nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder ein von ihm bestellter Vertreter. Er hat die Mitglieder des Beirates bei Antritt ihres Amtes zur Amtsverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

(4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Beirates.

(5) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern (Stellvertretern) beschlußfähig. Ein Gutachten des Beirates im Sinne des Abs. 10 kommt nur dann zustande, wenn es der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Haben mindestens drei Mitglieder eine gemeinsame, von der einfachen Mehrheit des Beirates abweichende Meinung vertreten, ist bei der Erstellung des Gutachtens auch diese Meinung zum Ausdruck zu bringen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung.

(7) Die Mitglieder des Beirates versehen ihr Amt aufgrund einer

vorgeschlagene Fassung

4. ein Vertreter/eine Vertreterin des Hauptverbandes;
5. zwei VertreterInnen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, davon ein Vertreter/eine Vertreterin einer der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes;
6. je ein Vertreter/eine Vertreterin der Industriellenvereinigung und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
7. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs;
8. je ein Experte/eine Expertin auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Arbeits- und Sozialrechts - tunlich mit akademischer Lehrbefugnis - , der/die vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu entsenden ist;
9. ein Vertreter/eine Vertreterin der Oesterreichischen Nationalbank;
10. je ein Vertreter/eine Vertreterin des Österreichischen Wirtschaftsforschungsinstitutes und des Institutes für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung;
11. ein Vertreter/eine Vertreterin des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs;
12. ein Vertreter/eine Vertreterin der Länder, der/die von der Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden ist;
13. ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin, der/die vom Österreichischen Bundesjugendring zu entsenden ist;
14. ein Seniorenvertreter/eine Seniorenvertreterin, der/die vom Bundesseniorenbeirat zu entsenden ist.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) zu entsenden.

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Experte/eine Expertin auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder des Arbeits- und Sozialrechts - tunlich mit akademischer Lehrbefugnis - , der/die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu bestellen ist. Ebenso ist für den Vorsitzenden (die Vorsitzende) gleichzeitig ein(e) Stellvertreter(in) aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission zu bestellen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt.

(8) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu führen.

(9) Den Mitgliedern des Beirates und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

(10) Der Beirat kann bis zum 15. Juli eines jeden Jahres dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine vorläufige Empfehlung darüber vorlegen, in welcher Höhe der Anpassungsfaktor festgesetzt werden soll. Bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres hat der Beirat dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in einem Gutachten den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 108 f Abs. 3, 4 und 5 vorzuschlagen. Das Gutachten ist unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, dem Beirat auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat darüber hinaus von sich aus dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung steht.

(4) Der (die) Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit und zur gewissenhaften und unparteiischen Amtsausübung verpflichtet. Sie versetzen ihr Amt als Ehrenamt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung.

(5) Die Amtsdauer der Kommission beträgt jeweils vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat die alte Kommission die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die neue Kommission zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch die alte Kommission wird auf die vierjährige Amtsdauer der neuen Kommission angerechnet.

(6) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse der Kommission bedürfen grundsätzlich der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder unter Einschluss des (der) Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kommission, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen durch Verordnung zu erlassen ist.

(7) Die Bürogeschäfte der Kommission sind vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu führen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 9 Z 4 und 5 kann das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen an das Österreichische Wirtschaftsforschungsinstitut und an das Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung einschlägige Aufträge, insbesondere Gutachten, vergeben. Die Kosten hierfür sind vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu tragen.

(8) Den Mitgliedern der Kommission und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten der Tätigkeit der Kommission trägt der Bund.

(9) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Festsetzung des Anpassungsfaktors nach § 108 f Abs. 3 für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

erstmalig für das Jahr 2001;

2. Festsetzung der besonderen Ausgleichszulage nach § 299a für das folgende Kalenderjahr bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres;
3. Mitteilung des Anpassungsfaktors nach Z 1 und der besonderen Ausgleichszulage nach Z 2 zur Kundmachung durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
4. Erstattung eines Gutachtens über die Ermittlung des Anpassungsfaktors und über die voraussichtliche Gebarung der Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres;
5. Erstattung eines Berichtes über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung bis zum 31. Oktober jedes dritten Jahres, erstmals im Jahr 2002.

(10) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, der Kommission und dem Büro der Kommission auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen und Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind.

Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung sowie auf die im Abs. 3, 4 und 5 genannten Grundsätze (Anpassungsbandbreite) festzusetzen.

(2) Kommt ein Gutachten des Beirates gemäß § 108 e Abs. 10 nicht zustande oder legt der Beirat das Gutachten nicht rechtzeitig vor, hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die im Abs. 3, 4 und 5 genannten Grundsätze festzusetzen.

(3) Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr (§ 108 Abs. 6) so

Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten nach § 108e Abs. 9 Z 4 festzusetzen.

(2) Setzt die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den Anpassungsfaktor nicht oder nicht rechtzeitig fest, so hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen den Anpassungsfaktor festzusetzen.

(3) Der Anpassungsfaktor ist unter Bedachtnahme auf den Anpassungsrichtwert für das Anpassungsjahr (§ 108 Abs. 6) so festzusetzen, dass die Anpassungsfaktormesszahl (Abs. 4) für das Anpassungsjahr gleich ist wie die Anpassungsrichtwertmesszahl (Abs. 5) für das Anpassungsjahr. Der Anpassungsfaktor darf die Zahl 1 nicht

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

festzusetzen, daß die Anpassungsfaktormesszahl (Abs. 4) für das Anpassungsjahr die Anpassungsrichtwertmesszahl (Abs. 5) für das Anpassungsjahr um nicht mehr als 1% unter- bzw. überschreitet. Daß die Anpassungsfaktormesszahl die Anpassungsrichtwertmesszahl um mehr als 1% unterschreitet, ist unzulässig. Wird ein Anpassungsfaktor in einer Höhe festgesetzt, daß die Anpassungsfaktormesszahl die Anpassungsrichtwertmesszahl um mehr als 1% überschreitet, ist dies nur dann zulässig, wenn gleichzeitig mit der Verordnung (§ 108 Abs. 5) in einem eigenen Bundesgesetz für den 1% überschreitenden Unterschiedsbetrag zwischen Anpassungsfaktormesszahl und Anpassungsrichtwertmesszahl eine finanzielle Bedeckung durch eine Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung oder eine Erhöhung des Anteiles der Summe der Bundesbeiträge an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung (§ 79 a) vorgesehen wird.

(4) unverändert.

(5) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsrichtwertmesszahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsrichtwertmesszahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt sich aus der Vervielfachung der Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1992 mit dem Produkt der Anpassungsrichtwerte für das Kalenderjahr 1993 und die folgenden Jahre bis einschließlich des Anpassungsjahres. Wurde in einem Kalenderjahr von der Möglichkeit der Festsetzung eines höheren Anpassungsfaktors gemäß Abs. 3 dritter Satz Gebrauch gemacht, ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmesszahl das Produkt der Anpassungsrichtwerte zusätzlich mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich durch Teilung der Anpassungsfaktormesszahl für dieses Jahr durch die um 1% erhöhte für dieses Jahr zugrunde gelegte Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) bis (5) unverändert.

unterschreiten.

(4) unverändert.

(5) Für das Kalenderjahr 1992 beträgt die Anpassungsrichtwertmesszahl 100,00. Für jedes weitere Kalenderjahr ist die Anpassungsrichtwertmesszahl in der Verordnung nach § 108 Abs. 5 festzusetzen. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt sich aus der Vervielfachung der Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1992 mit dem Produkt der Anpassungsrichtwerte für das Kalenderjahr 1993 und die folgenden Jahre bis einschließlich des Anpassungsjahres. Wurde in einem Kalenderjahr nach § 108 Abs. 7 der Anpassungsfaktor durch ein Bundesgesetz beschlossen, so ist bei der Berechnung der Anpassungsrichtwertmesszahl das Produkt der Anpassungsrichtwerte zusätzlich mit dem Faktor zu vervielfachen, der sich durch Teilung der Anpassungsfaktormesszahl für dieses Jahr durch die für dieses Jahr zu Grunde gelegte Anpassungsrichtwertmesszahl ergibt. Die Anpassungsrichtwertmesszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

Ärztliche Hilfe

§ 135. (1) bis (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(6) In den Fällen der Inanspruchnahme einer Leistung nach Abs. 1 Z 2 oder 3 hat der (die) Versicherte an den Vertragspartner für Rechnung des Versicherungsträgers einen Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20% des jeweiligen Vertragshonorars zu zahlen, wenn Gesamtverträge nach § 349 Abs. 2 bestehen.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 42 S zu zahlen. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 42 S zu zahlen, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1998, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270),
 - c) die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§§ 253 d, 270);
2. bis 4. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen der Pensionsversicherung

§ 222. (1) In der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§§ 253 c, 270);
 - e) Aufgehoben.
2. bis 4. unverändert.

(2) In der knappschaftlichen Pensionsversicherung sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) und b) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1
ASVG

geltende Fassung

- c) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a),
 - d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b),
 - e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276 c),
 - f) die vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d).
2. bis 5. unverändert.
- (3) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hierbei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den

vorgeschlagene Fassung

- c) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276),
 - d) die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276),
 - e) die Knappschaftsgleitpension (§ 276);
 - f) Aufgehoben.
2. bis 5. unverändert.
- (3) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten

1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist; hierbei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15.Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1.November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1.Oktober bzw. 1.März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des § 276 Abs. 3 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension

demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15.Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1.November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1.Oktober bzw. 1.März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.

2. bis 11. unverändert.

(2) bis (6) unverändert.

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) Aufgehoben.
 - c) für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet des § 276 Abs. 2 -, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) und (3) unverändert.

(4) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.
2. für die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel I ASVG

geltende Fassung

(Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension) und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;

3. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261 b oder 284 b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) und (3) unverändert.

Fassung ab 1.1.2003

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261 b oder 284 b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

(Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension (Knappschaftsgleitpension), wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;

3. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der 180 höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt nach § 261 b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch 210. Liegen weniger als 180 Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage die Summe der monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen aus den vorhandenen Beitragsmonaten, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) und (3) unverändert.

Fassung ab 1.1.2003

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die Summe der höchsten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (§ 242) gemäß Abs. 2 aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Stichtag oder dem Bemessungszeitpunkt nach § 261 b liegenden Kalenderjahres, geteilt durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Gesamtbeitragsgrundlagen. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden. § 122 Abs. 1 vorletzter Satz GSVG ist anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) bis (8) unverändert.

(9) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 7 bzw. Abs. 8) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag oder zum Bemessungszeitpunkt gemäß den §§ 261 b oder 284 b in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu vervielfachen.

(10) und (11) unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b), eine Gleitpension (§ 253 c) oder eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 253 d) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227 a und 228 a dieses Bundesgesetzes, gemäß § 116 a des Gewerblichen

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) bis (8) unverändert.

(9) Monatliche Gesamtbeitragsgrundlagen (Abs. 7 bzw. Abs. 8) sind mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag oder zum Bemessungszeitpunkt nach § 261b in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4) aufzuwerten und mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Beitragsbelastungsfaktor (§ 108 Abs. 8) zu vervielfachen.

(10) und (11) unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 253 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 253 b) oder eine Gleitpension (§ 253c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sie)

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den §§ 227a oder 228a dieses Bundesgesetzes

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 107 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und

3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 253 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) und (2a) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 253b Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) und (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres,

vorgeschlagene Fassung

oder nach den §§ 116a oder 116b GSVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG berücksichtigt -,

3. die Voraussetzung des § 253b Abs. 1 Z 4 erfüllt und
4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 253b Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden.

(2) und (2a) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 253b Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) und (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 253b. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

wenn

1. bis 4. unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) bis (5) unverändert.

Gleitpension

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1 a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten

678. Lebensmonates, wenn

1. bis 4. unverändert.

An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 227a und 228a zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2) oder

2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.

(3) bis (5) unverändert.

Gleitpension

§ 253c. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1 a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

180 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) bis (11) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 72 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,
3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat,
4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherte regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt und

vorgeschlagene Fassung

180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

§ 253b Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 253b Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) bis (11) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 253d. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

5. bereits seit mindestens 20 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Entgeltfortzahlung oder auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 253b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 253 b Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 261 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 261 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 253 Abs. 1.

(4) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) und (2) unverändert.

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Begriff der Invalidität

§ 255. (1) und (2) unverändert.

(3) War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen im Sinne der Abs. 1 und 2 tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) und (5) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 56. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Die Invaliditätspension gebührt mindestens im Ausmaß von 1,8% der Gesamtbemessungsgrundlage für je zwölf Versicherungsmonate begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate

persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(4) und (5) unverändert.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Invaliditätspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 678. Lebensmonates bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 678. Lebensmonates selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 253 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 253b Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 253 a, 253 b und 253 d, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261c. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach dem am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 vH,

vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 vH,

vom 71. Lebensjahr an 5 vH

der Alterspension gemäß § 253, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 261b. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 253 a und 253 b, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 253 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 261c. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 253 Abs. 1 nicht schon mit der Errichtung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum Steigerungsbetrag nach § 261 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 261 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Invaliditätspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 261 a Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

Fassung ab 1.1.2001:

(1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Invaliditätspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 261 a Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

Fassung ab 1.1.2001:

(1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditätspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248) außer Ansatz zu bleiben. Zu

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, mit der Zahl 24 vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), nicht den Betrag von 16 936 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), den Betrag von 16 936 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 936 S. An die Stelle des Betrages von 16 936 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), nicht den Betrag von 20 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 248), den Betrag von 20 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 20 000 S. An die Stelle des Betrages von 20 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 248)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45), so ist - solange diese

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(7) unverändert.

Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(7) unverändert.

(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.

(8) bis (10) unverändert.

(8) bis (10) unverändert.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension, die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

Leistungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitspension

§ 270. In der Pensionsversicherung der Angestellten gelten für die Begründung der Ansprüche auf die Alterspension, die erhöhte Alterspension, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension, die Hinterbliebenenpensionen und die Abfindung sowie für die Bemessung dieser Leistungen, für die Gewährung von Zuschüssen zu diesen und für die Abfertigung der Witwen(Witwer)pension die in Abschnitt II für die bezüglichen Leistungen aus der Pensionsversicherung der Arbeiter getroffenen Bestimmungen entsprechend.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelpensionsalter), die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Regelpensionsalter), wenn die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist.

(2) Ab dem Tag, ab dem der (die) Versicherte eine die Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz oder dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründende Erwerbstätigkeit ausübt, gebührt die Alterspension als Teilpension im Ausmaß von 85 vH der nach § 284 ermittelten Pension, sofern am Stichtag nicht mehr als 360 Beitragsmonate vorliegen. Der Hundertsatz von 85 erhöht sich ab dem 361. Beitragsmonat für jeden Beitragsmonat um 0,25 bis zum Höchstausmaß von 100; erreicht eine Teilpension das Ausmaß von 100 vH, gilt sie weiter als Teilpension, solange eine die Versicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das den nach § 293 Abs. 1 lit. a bb jeweils in Betracht kommenden Richtsatz nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt. Endet die Erwerbstätigkeit, gebührt die Alterspension ab dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Monatsersten in der sich nach § 284 b ergebenden Höhe.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner der männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit (§ 236) für den Knappschaftssold erfüllt ist.

(4) Ein Antrag auf Knappschaftsalterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 276 a), eine vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 276 b), eine Knappschaftsgleitpension (§ 276 c) oder eine vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 276 d) besteht.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer, Knappschaftsgleitpension

§ 276. (1) Für die Begründung der Ansprüche auf Knappschaftsalterspension, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit, vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer und Knappschaftsgleitpension gelten die §§ 253 bis 253c entsprechend. Dabei sind die §§ 261 bis 261c mit den sich aus den §§ 284 bis 284c ergebenden Maßgaben anzuwenden.

(2) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner der männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn er die Wartezeit (§ 236) für den Knappschaftssold erfüllt hat.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß den §§ 227 a und 228 a dieses Bundesgesetzes, gemäß § 116 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 107 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) die Voraussetzung des § 276 b Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen gleich

1. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 2, ausgenommen der Bezug einer Knappschaftsleitpension,
2. eine Ersatzzeit gemäß § 227 Abs. 1 Z 6,
3. ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49 Abs. 3 Z 7) gewährt wird,
4. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gebührt,
5. Zeiten des Bezuges von Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz,
6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des

§ 276a. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice,

7. das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b, wenn der (die) Versicherte innerhalb der letzten 300 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat.

(2a) Fallen in den Zeitraum der letzten 15 Monate vor dem Stichtag gemäß Abs. 1 Z 3 Monate des Bezuges einer Knappschaftsgleitpension, so verlängert sich der Zeitraum um diese Bezugsmonate.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 276b Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht. Dies gilt nicht für einen Anspruch auf Knappschaftsgleitpension gemäß § 276c Abs. 1 Z 1 lit. b.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des

Vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 276b. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist,
2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder
b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind;
3. Aufgehoben.
4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz bleibt ebenfalls außer Betracht.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit im Sinne des Abs. 2 gelten auch

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(4) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

(5) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. (1) Anspruch auf Knappschaftsgleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

- 1 a) die Voraussetzungen für die vorzeitige Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer - mit Ausnahme der Voraussetzung des Fehlens einer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeit am Stichtag - erfüllt sind oder
- b) die Wartezeit (§ 236) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;
2. die letzten 24 Kalendermonate vor dem Stichtag Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder Ersatzmonate auf Grund von Arbeitslosengeldbezug gemäß § 227 Abs. 1 Z 5 oder Ersatzmonate gemäß § 227 Abs. 1 Z 6 sind;

Knappschaftsgleitpension

§ 276c. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1
ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

3. der Antrag auf Knappschaftsgleitpension vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) gestellt wird und gleichzeitig
- a) im Falle einer im letzten Jahr vor dem Stichtag ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit erklärt wird, welches Ausmaß der wöchentlichen Arbeitszeit in diesem Zeitraum zu leisten war, und
 - b) nachgewiesen wird, daß Teilzeit im Ausmaß von höchstens 28 Wochenstunden oder - im Fall einer Teilzeitbeschäftigung im letzten Jahr vor dem Stichtag - von höchstens 70% der zuletzt geleisteten Arbeitszeit (lit. a) während des Bezuges der Knappschaftsgleitpension ohne Verpflichtung zur Mehrarbeit über diese Höchstgrenzen hinaus vereinbart worden ist bzw. in Anspruch genommen wird.

(2) Die Knappschaftsgleitpension gebührt bis zum Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) als Teilpension, deren Höhe wie folgt ermittelt wird:

1. Zunächst ist das Gesamteinkommen zu ermitteln, das ist die Summe aus der nach § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension und dem Erwerbseinkommen.
2. Wenn das Gesamteinkommen 12 000 S nicht übersteigt, gebührt die Teilpension
 - a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a im Ausmaß von 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b im Ausmaß von 60% der nach § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension; andernfalls ist die nach § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelte Pension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern.
3. Der Anrechnungsbetrag gemäß Z 2 setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen: Für Gesamteinkommensteile von
 - a) über 12 000 S bis 16 000 S sind 30%,
 - b) über 16 000 S bis 20 000 S sind 40%,
 - c) über 20 000 S bis 24 000 S sind 50% und
 - d) über 24 000 S sind 60%
 dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen. Der

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Anrechnungsbetrag darf jedoch das Ausmaß des
Erwerbseinkommens nicht überschreiten.

4. Die Teilpension gebührt jedoch im Ausmaß von mindestens 50%
und
- a) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a von höchstens 80%,
 - b) in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b von höchstens 60%
- der gemäß § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248)
ermittelten Pension.

An die Stelle dieser Schillingbeträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres,
erstmalig ab 1. Jänner 1999, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit
dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Der Prozentsatz der Teilpension gemäß Abs. 2 ist erstmalig auf
Grund des Pensionsantrages festzustellen. Neufeststellungen dieses
Prozentsatzes erfolgen sodann

- 1. aus Anlaß jeder Anpassung von Pensionen gemäß § 108h;
- 2. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit;
- 3. auf besonderen Antrag des Knappschaftsgleitpensionisten.

(4) Für das zulässige Höchstausmaß der Arbeitszeit während des
Bezuges der Knappschaftsgleitpension ist die im letzten Jahr vor dem
Stichtag überwiegende Tätigkeit maßgebend.

(5) Für unselbständig Erwerbstätige, auf deren
Beschäftigungsverhältnis im letzten Jahr vor dem Stichtag keine
zwingenden Arbeitszeitbestimmungen Anwendung gefunden haben oder die
im letzten Jahr vor dem Stichtag nicht erwerbstätig waren, ist jenes Ausmaß
der höchstzulässigen Teilzeitarbeit während des Bezuges der
Knappschaftsgleitpension anzuwenden, das für Versicherte maßgeblich ist,
die vor dem Stichtag bei Normalarbeitszeitverpflichtung unselbständig
erwerbstätig waren; das gleiche gilt für Zeiten der Ausübung einer
versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit.

(6) Wird während des Bezuges von Knappschaftsgleitpension die
Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die
Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im
Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Knappschaftsleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. a vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Knappschaftsleitpension, so gebührt die nach § 284 ermittelte Pension als vorzeitige Knappschaftsalterpension bei langer Versicherungsdauer. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Knappschaftsleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 80% der gemäß § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(8) Stellt der (die) Versicherte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. b vor dem Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) die Erwerbstätigkeit ein und verzichtet er (sie) auf die Knappschaftsleitpension, so besteht Anspruch auf eine vorzeitige Knappschaftsalterpension bei Arbeitslosigkeit erst dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 276a Abs. 1 Z 3 erfüllt sind und bei Anspruch auf Arbeitslosengeld dessen Bezugsdauer erschöpft ist. Die vorzeitige Knappschaftsalterpension bei Arbeitslosigkeit gebührt in der Höhe der für die Knappschaftsleitpension nach § 284 ermittelten Pension. Verzichtet er (sie) nicht, so ist ab dem Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit die Knappschaftsleitpension als Teilpension im Ausmaß von bis zu 60% der gemäß § 284 ohne den besonderen Steigerungsbetrag (§ 248) ermittelten Pension weiterzugewähren. Sonstige Erwerbseinkommen sind hiebei unter Bedachtnahme auf Abs. 2 zu berücksichtigen.

(9) Bei einem Verzicht auf die Knappschaftsleitpension gemäß Abs. 7 oder Abs. 8 oder bei Erreichung des Regelpensionsalters ist die gemäß § 284 ermittelte Pension nach § 284b zu erhöhen. Sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als (vorzeitige) Knappschaftsalterpension.

(10) Ein Antrag auf Knappschaftsleitpension ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel I ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

(11) Aufgehoben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sic)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 236),
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 72 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist,
3. in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate nach diesem Bundesgesetz während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat,
4. infolge seines (ihres) körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch diese Tätigkeit (Z 3) wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt und
5. bereits seit mindestens 20 Wochen gemäß Z 4 gemindert arbeitsfähig ist, wobei Zeiten des Anspruches auf Entgeltfortzahlung oder auf Krankengeld zu berücksichtigen sind.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 276b Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 276 b Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten,

Vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

§ 276d. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1
ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 284 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 284 b zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1.

(4) Ein Antrag auf vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, der Knappschaftspension sowie von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Knappschaftsalters(voll)pension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag gemäß § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag gemäß Abs. 7. Der Steigerungsbetrag ist ein Prozentsatz der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 240).

(2) Die Höhe des Prozentsatzes gemäß Abs. 1 ist die Summe der erworbenen Steigerungspunkte. Für je zwölf Versicherungsmonate gebühren 2,175 Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten, so gebührt für jeden Restmonat ein Zwölftel von 2,175 Steigerungspunkten. Die Summe der Steigerungspunkte ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Bei Inanspruchnahme der Knappschaftsvollpension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 56. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 276 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2

Knappschaftsalters(Knappschaftsvoll)pension, Ausmaß

§ 284. Für die Bemessung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und für die Bemessung der Knappschaftsvollpension gilt § 261 mit folgenden Maßgaben:

1. Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,3% der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschafts(voll)pension oder eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind dabei nicht zu zählen.
2. An die Stelle der Invaliditätspension tritt die Knappschaftsvollpension.
3. Statt zwei Steigerungspunkten sind jeweils 2,175 Steigerungspunkte und statt drei Steigerungspunkten sind jeweils 3,25 Steigerungspunkte heranzuziehen; das Höchstausmaß der Verminderung ist mit 11,375 Steigerungspunkten begrenzt.
4. An die Stelle von 60% der (Gesamt)Bemessungsgrundlage treten jeweils 66% hiervon.
5. Der Steigerungsbetrag ist nach oben hin mit 87% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) begrenzt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme 2.175 Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Die Knappschaftsvollpension gebührt mindestens im Ausmaß von 1,98% der Gesamtbemessungsgrundlage für je zwölf Versicherungsmonate begrenzt mit 66% der Gesamtbemessungsgrundlage. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 66% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) Der Steigerungsbetrag darf 87% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

(7) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,3% der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hierbei nicht zu zählen.

(8) Bei Anwendung des Abs. 4 ist, wenn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung bereits ein bescheidmäßig anerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes bestanden hat, der Stichtag dieser Pension heranzuziehen.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei

Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 284b. (1) Wird in den Fällen des § 276 Abs. 2, in denen eine Teilpension gewährt wurde, die neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit eingestellt, so gebührt dem (der) Versicherten ein erhöhter Steigerungsbetrag, der nach dem Abs. 3 und 4 zu berechnen ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 276c Abs. 9.

(2) In den Fällen der §§ 276 a, 276 b und 276 d, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 276 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) Der Prozentsatz des Steigerungsbetrages der Pension, von der die Teilpension berechnet wurde, ist

1. für je zwölf Kalendermonate des Bezuges der Teilpension
 - a) bei einer Teilpension von mehr als 60% mit dem Faktor 1,01,
 - b) bei einer Teilpension von 40% bis 60% mit dem Faktor 1,02,
2. für je zwölf Kalendermonate des Wegfalles der Teilpension gemäß § 276c Abs. 6 mit dem Faktor 1,04

zu vervielfachen. War ein Jahresausgleich durchzuführen, so ist die gemäß § 92 Abs. 1 ermittelte Teilpension für die Faktoreuzuordnung maßgebend. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des um 1 verminderten Faktors zu errechnen und die Summe dieser Beträge aus den restlichen Monaten um 1 erhöht wird. Der sich ergebende Faktor ist auf fünf Dezimalstellen zu runden.

(4) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 3 der zum auf den Zeitpunkt der Einstellung der Erwerbstätigkeit oder des Erreichens des Anfallsalters für die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 und 2 folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension

§ 284b. Für die Erhöhung der Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension oder bei Wegfall der Pension gilt § 261b, jedoch tritt an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension und an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(5) Der Hundertsatz des Steigerungsbetrages der Pension ist für je zwölf Kalendermonate des Wegfalls der Pension, in denen eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz bestanden hat, mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen. Abs. 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(6) Der erhöhte Steigerungsbetrag ist der Hundertsatz gemäß Abs. 5 der zum auf die Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, auf die Vollendung des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten folgenden Monatsersten zu ermittelnden Gesamtbemessungsgrundlage. Er darf den jeweiligen zu erhöhenden Steigerungsbetrag nicht unterschreiten. Er darf überdies 87 vH der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 238 Abs. 1, 239 Abs. 1, 241) nicht übersteigen.

Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 284c. (1) Anspruch auf die erhöhte Knappschaftsalterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 236) nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

vom 61. bis zum 65. Lebensjahr	2 vH,
vom 66. bis zum 70. Lebensjahr.....	3 vH,
vom 71. Lebensjahr an	5 vH

der Knappschaftsalterspension gemäß § 276, die nach den am Stichtag der erhöhten Knappschaftsalterspension in Geltung gestandenen

Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 284c. Für die Erhöhung der Knappschaftsalterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches gilt § 261c mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Prozentsatzes von 80 der Prozentsatz von 87 und an die Stelle des Prozentsatzes von 90 der Prozentsatz von 97 tritt.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel I ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) Für die Berechnung der Knappschaftsalterspension gemäß § 284 sind auch die nach der Erreichung des Anfallsalters erworbenen Versicherungszeiten heranzuziehen.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,15% der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 7 zweiter Satz ist hierbei anzuwenden.

Richtsätze

§ 293. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzserhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den in den §§ 261 Abs. 1 und 284 Z 1 angeführten Bestandteilen.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 6) 0,15% der Bemessungsgrundlage. § 284 Z 1 zweiter Satz ist hierbei anzuwenden.

Richtsätze

§ 293. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzserhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 vorzunehmen.

(3) bis (5) unverändert.

Besondere Ausgleichszulage

§ 299a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr voranght, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14fache der Differenz aus der auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung voranght, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.

Zurückweisung von Leistungsanträgen in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 362. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn mangels entsprechender Minderung der Arbeitsfähigkeit ein Antrag auf Zuerkennung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschafts-, Knappschaftsvollpension oder vorzeitigen Alters- oder Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit abgelehnt oder eine solche Pension entzogen worden ist.

Zurückweisung von Leistungsanträgen in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 362. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn mangels entsprechender Minderung der Arbeitsfähigkeit ein Antrag auf Zuerkennung einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschafts- oder Knappschaftsvollpension abgelehnt oder eine solche Pension entzogen worden ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Genehmigungspflicht

§ 455. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich zu erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auch auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. Die Erklärung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung und die Mustersatzung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) unverändert.

Genehmigungspflicht

§ 455. (1) unverändert.

(2) Der Hauptverband hat für den Bereich der Krankenversicherung eine Mustersatzung aufzustellen und Bestimmungen dieser Mustersatzung für alle Versicherungsträger oder bestimmte Gruppen von Versicherungsträgern für verbindlich zu erklären, insoweit dies zur Wahrung der Einheitlichkeit der Durchführung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen notwendig erscheint. Er hat dabei auch auf das Interesse der Versicherten und der Dienstgeber an einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise der Versicherungsträger Bedacht zu nehmen. In der Mustersatzung ist unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz eine für alle Krankenversicherungsträger verbindliche Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) festzulegen. Die Erklärung der Verbindlichkeit von Bestimmungen der Mustersatzung und die Mustersatzung selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Abs. 1 ist anzuwenden.

(3) unverändert.

Begünstigte Erwerbung von Anwartschaften und Ansprüchen

§ 502. (1) unverändert.

(1a) Zeiten des Besuches einer österreichischen Pflichtschule, die aus Gründen des § 500 erst nach Vollendung des Pflichtschulalters zurückgelegt werden konnten, gelten, wenn die betreffende Person nicht ausgewandert ist, als Pflichtbeitragszeiten unter Anwendung der höchstzulässigen Beitragsgrundlage. Diese Zeiten sind zuzuordnen:

1. dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die dem dem Pflichtschulbesuch letztvorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt,
2. wenn eine solche Versicherungszeit nicht vorhanden ist, dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die dem

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 1 des Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 2/2000

§ 585. § 44 Abs. 1 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und mit 31. Dezember 2001 außer Kraft.

- Pflichtschulbesuch erstnachfolgende Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt.
3. wenn weder eine Versicherungszeit nach Z 1 noch eine Versicherungszeit nach Z 2 vorhanden ist, der Pensionsversicherung der Angestellten.

(2) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 1 des Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 2/2000

§ 585. § 44 Abs. 1 Z 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft.

Schlussbestimmungen zu Art. 1 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 586. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 91 Abs. 2, 92 Abs. 1, 108 Abs. 5 und 7, 108d Abs. 1, 108e samt Überschrift, 108f Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 135 Abs. 6, 136 Abs. 3, 222 Abs. 1 Z 1 lit. d und Abs. 2 Z 1 lit. c bis e, 236 Abs. 1 Z 2 lit. c und Abs. 4 Z 2, 238 Abs. 1, 242 Abs. 9, 253 Abs. 3, 253a Abs. 1 und 1a, 253b Abs. 1, 253c Abs. 1, 255 Abs. 3, 261 Abs. 3 bis 5, 261b Abs. 2, 261c Abs. 1, 264 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2, 6, 6a und 7a, 270, 276 samt Überschrift, 284 samt Überschrift, 284b samt Überschrift, 284c samt Überschrift, 285 Abs. 1 und 5, 293 Abs. 2, 299a samt Überschrift und 362 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
2. mit 1. Juli 2000 § 455 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
3. rückwirkend mit 1. Jänner 2000 § 502 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
4. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 227 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(2) Die §§ 222 Abs. 1 Z 1 lit. e und Abs. 2 Z 1 lit. f, 236 Abs. 1 Z 2 lit. b, 253d und 276a bis 276d treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 108d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt erstmals für die Ermittlung des Anpassungsrichtwertes für das Kalenderjahr 2001.

(4) Die Anpassungsfaktoren für die Jahre 2001 bis 2003 sind durch die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung abweichend von den Bestimmungen des § 108f Abs. 3 in den einzelnen Jahren unter Bedachtnahme auf die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 299a Abs. 2 so festzusetzen, dass in den Jahren 2001 und 2002 der Abstand der Anpassungsfaktormesszahl zur Anpassungsrichtwertmesszahl schrittweise verringert und im Jahr 2003 der Gleichstand von Anpassungsfaktormesszahl und Anpassungsrichtwertmesszahl erreicht wird.

(5) § 227 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 227 Abs. 3 bis 5 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(6) § 253 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (vorzeitige Knappschaftsalterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) haben, weiterhin anzuwenden.

(7) Die §§ 253a Abs. 1 und 1a, 253b Abs. 1, 253c Abs. 1 und 264 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet
bis einschließlich 30. September 2000 der 720.
Lebensmonat,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 722.
Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001 der 724.
Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001 der 726.
Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001 der 728.
Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 730.
Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002 der 732.
Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002 der 734.
Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002 der 736.
Lebensmonat;
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das 55.
Lebensjahr vollendet
bis einschließlich 30. September 2000 der 660.
Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 662.
Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001 der 664.
Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001 der 666.
Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001 der 668.
Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 670.
Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002 der 672.
Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002 der 674.
Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002 der 676.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Lebensmonat.

(8) § 261 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 261 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 261 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(9) § 261 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Invaliditätspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1,8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1,78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1,76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1,74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1,72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 261 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(10) § 264 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 264 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(11) Der Hauptverband hat die Befugnis nach § 455 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 bis zum 1. Oktober 2000 wahrzunehmen. Die Krankenversicherungsträger haben sodann die

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 1 ASVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

entsprechenden Satzungsänderungen bis zum 31. Jänner 2001 zu beschließen.

(12) § 502 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Antrag auch auf bereits zuerkannte und bestehende Pensionen anzuwenden. Die neubemessene Pension gebührt ab 1. Jänner 2000, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(13) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Sozialversicherungsträger jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit; hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 18 erstattet, mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsgrundlage die Grenzen des § 25 Abs. 4 Z 2 übersteigt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, daß er die betriebliche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat;
2. bei Personen, bei denen die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit von einer berufsrechtlichen Berechtigung abhängt, mit dem Tag der Erlangung der maßgeblichen Berechtigung.

(5) unverändert.

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der

Beginn der Pflichtversicherung

§ 6. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei den im § 2 Abs. 1 Z 4 genannten Personen beginnt die Pflichtversicherung

1. in der Kranken- und Pensionsversicherung mit dem Tag der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit; hat jedoch der Versicherte die Meldung nicht innerhalb der Frist nach § 18 erstattet, mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsgrundlage die Grenzen des § 25 Abs. 4 Z 2 übersteigt, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betriebliche Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt begonnen hat;
2. in der Krankenversicherung für den Fall, dass keine Meldung nach § 18 erstattet worden ist, mit dem Tag der Einbeziehung durch den Versicherungsträger, wenn eine Selbstversicherung nach § 16 ASVG unmittelbar vorangegangen ist;
3. in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Personen, bei denen die Ausübung der betrieblichen Tätigkeit von einer berufsrechtlichen Berechtigung abhängt, mit dem Tag der Erlangung der maßgeblichen Berechtigung.

(5) unverändert.

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 47. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor, der Anpassungsrichtwert und der Anpassungsfaktor gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 42 S zu zahlen. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 42 S zu zahlen, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1998, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 53. Aufgehoben.

Heilmittel

§ 92. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§ 131 b),
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c);
2. und 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in

vorgeschlagene Fassung

Leistungen

§ 112. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§ 131 b);
 - e) aufgehoben.
2. und 3. unverändert.
- (2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 116. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

(8) bis (10) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

vorgeschlagene Fassung

Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

(8) bis (10) unverändert.

Wartezeit

§ 120. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 113 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
c) und d) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.

2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131), eine Gleitpension (§ 131 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 131 c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,

2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder

b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der

vorgeschlagene Fassung

c) und d) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Wartezeit ist auch erfüllt

1. unverändert.

2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind.

Alterspension

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 131 a), eine Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 131) oder eine Gleitpension (§ 131 b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 131. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,

2. a) am Stichtag 450 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate oder

b) 420 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

- Pensionsversicherung erworben sind,
3. Aufgehoben.
 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

vorgeschlagene Fassung

- Pensionsversicherung erworben sind,
3. Aufgehoben.
 4. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) weder der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und (oder) dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger unterliegt noch aus sonstigen selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeiten ein Erwerbseinkommen bezieht, das das gemäß § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen übersteigt. Eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes bleibt hiebei außer Betracht, sofern das aus dieser Beschäftigung erzielte Entgelt das nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt; das gleiche gilt für eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 33 000 S nicht übersteigt. Eine Pflichtversicherung für die Zeit des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 11 Abs. 2 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bleibt ebenfalls außer Betracht.

An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 116a und 116b zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind, hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 116 a dieses Bundesgesetzes, gemäß §§ 227 a und 228 a des Allgemeinen

vorgeschlagene Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter) besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.

(3) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 131a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sie)

1. die Wartezeit (§ 120) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den §§ 116a oder 116b dieses

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

- Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 107 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt, und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 113 Abs. 2) die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 113 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 131 Abs. 3 ist anzuwenden.

vorgeschlagene Fassung

- Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den §§ 107a oder 107b BSVG berücksichtigt -,
3. die Voraussetzung des § 131 Abs. 1 Z 4 erfüllt und
 4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
 - b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 131 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind,

1. durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden oder
2. jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sie zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt haben.

(2) unverändert.

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Träger der Pensionsversicherung erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 131 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) und (5) unverändert.

(4) und (5) unverändert.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) bis (11) unverändert.

Gleitpension

§ 131b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 120) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

§ 131 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 131 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden

(7) bis (11) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat, der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sic)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 120),
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 72 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und
3. infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die er (sie) zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat, sofern dieser regelwidrige körperliche oder geistige Zustand bereits seit mindestens 20 Wochen andauert.

Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 131 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 131c. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gemäß § 139 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 143 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 130 Abs. 1.

(4) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 133. (1) unverändert.

- (2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,
- a) der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, und
 - b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

(3) und (4) unverändert.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 133. (1) unverändert.

- (2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,
- a) der (die) das 50. Lebensjahr vollendet hat, und
 - b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist bei Versicherten, die den 70. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) und (4) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 56. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monats erster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monats erster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Die Erwerbsunfähigkeitspension gebührt mindestens im Ausmaß von 1,8% der Gesamtbemessungsgrundlage für je 12 Versicherungsmonate begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 139. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 67. Lebensmonates bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 67. Lebensmonates selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monats erster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 130 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 131 Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monats erster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 122 Abs. 1, 123 Abs. 1, 126) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 131, 131 a und 131 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143a. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 120) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von

vorgeschlagene Fassung

Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 143. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 131 und 131 a, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 130 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 143a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 130 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

- vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,
- vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,
- vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 130 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte; (BGBl.Nr.201/1996, Art.35 Z.60) - 1.9.1996.
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind

vorgeschlagene Fassung

der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum Steigerungsbetrag nach § 139 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 125). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 139 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 145. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte; (BGBl.Nr.201/1996, Art.35 Z.60) - 1.9.1996.
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 4 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 140 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, mit der Zahl 24 vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), nicht den Betrag von 20 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), den Betrag von 20 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 20 000 S. An die Stelle des Betrages von 20 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus
1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(7) unverändert.

(8) bis (10) unverändert.

Fassung ab 1.1.2001:

(1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension,

2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(7) unverändert.

(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.

(8) bis (10) unverändert.

Fassung ab 1.1.2001:

(1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

- auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, mit der Zahl 24 vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab

vorgeschlagene Fassung

- auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
2. den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), nicht den Betrag von 20 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 141), den Betrag von 20 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 20 000 S. An die Stelle des Betrages von 20 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(7) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 141)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 48), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(7) unverändert.

(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

(8) bis (10) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) unverändert. Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

(8) bis (10) unverändert.

Richtsätze

§ 150. (1) unverändert. Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 156a Abs. 2 vorzunehmen.

(3) bis (5) unverändert.

Besondere Ausgleichszulage

§ 156a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14-fache der Differenz aus der auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.

Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 284. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 47, 92 Abs. 3, 112 Abs. 1 Z 1 lit. d, 120 Abs. 6 Z 2, 130 Abs. 3, 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 1a, 131b Abs. 1, 133 Abs. 2, 139 Abs. 3 bis 5, 143 Abs. 2, 143a Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a, 150 Abs. 2 sowie 156a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
2. rückwirkend mit 1. Jänner 1998 § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;
3. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 116 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Die §§ 53, 112 Abs. 1 Z 1 lit. e, 120 Abs. 3 Z 2 lit. b sowie 131c treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 116 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 116 Abs. 9 und 10 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(4) § 130 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsunfähigkeit haben, weiterhin anzuwenden.

(5) Die §§ 131 Abs. 1, 131a Abs. 1 und 1a, 131b Abs. 1 sowie 145 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet
 - bis einschließlich 30. September 2000 der 720. Lebensmonat,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 722. Lebensmonat,
 - im Jänner oder Februar oder März 2001 der 724. Lebensmonat,
 - im April oder Mai oder Juni 2001 der 726. Lebensmonat,
 - im Juli oder August oder September 2001 der 728. Lebensmonat,
 - im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 730. Lebensmonat,
 - im Jänner oder Februar oder März 2002 der 732. Lebensmonat,
 - im April oder Mai oder Juni 2002 der 734. Lebensmonat,
 - im Juli oder August oder September 2002 der 736. Lebensmonat.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- Lebensmonat;
2. an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet bis einschließlich 30. September 2000 der 660. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 662. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001 der 664. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001 der 666. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2001 der 668. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 670. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2002 der 672. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2002 der 674. Lebensmonat,
im Juli oder August oder September 2002 der 676. Lebensmonat.

(6) § 139 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 139 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 2 GSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 139 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(7) § 139 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erwerbsunfähigkeitspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1,8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1,78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1,76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1,74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1,72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 139 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(8) § 145 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 145 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Sozialversicherungsträgers jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor und der Anpassungsrichtwert gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz; der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch Verordnung festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich dieses Bundesgesetzes für verbindlich zu erklären.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat alljährlich mit der Berechnung gemäß § 108 e Abs. 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berechnung der voraussichtlichen Gebarung des Versicherungsträgers in der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist als Kostenbeteiligung eine Rezeptgebühr in der Höhe von 42 S zu zahlen. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 42 S zu zahlen, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres,

Aufwertungszahl, Aufwertungsfaktoren, Beitragsbelastungsfaktor, Anpassungsrichtwert, Anpassungsfaktor

§ 45. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VI a des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Aufwertungszahl, die Aufwertungsfaktoren, der Beitragsbelastungsfaktor, der Anpassungsrichtwert und der Anpassungsfaktor gelten auch für die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung

§ 49. Aufgehoben.

Heilmittel

§ 86. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Die

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

erstmalig ab 1. Jänner 1998, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§ 122 b),
 - e) die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c);
2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am

vorgeschlagene Fassung

Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Leistungen

§ 103. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind zu gewähren:

1. aus den Versicherungsfällen des Alters
 - a) bis c) unverändert.
 - d) die Gleitpension (§ 122 b).
 - e) Aufgehoben.
2. und 3. unverändert.

(2) unverändert.

Ersatzzeiten

§ 107. (1) bis (6) unverändert.

(7) Als Ersatzzeiten gelten ferner die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule (das Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder eine Ausbildung am

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit nach diesem Bundesgesetz vorliegt; hiebei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

(8) bis (10) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

vorgeschlagene Fassung

Lehrinstitut für Dentisten in Wien oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist; hierbei werden höchstens ein Jahr des Besuches des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien, höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule (des Lycee Francais in Wien), Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat. Für die Zeit vor dem 16. Oktober 1918 ist dem Besuch einer inländischen Schule der Besuch einer gleichartigen, im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Schule gleichzuhalten.

(8) bis (10) unverändert.

Wartezeit

§ 111. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 104 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne dieses Bundesgesetzes in folgender Mindestzahl vorliegen:

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) für die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
 - c) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist auch erfüllt
 1. unverändert.
 2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, die Gleitpension und die vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;
 3. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122), eine Gleitpension (§ 122 b) oder eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 122 c) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des

vorgeschlagene Fassung

1. unverändert.
2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar
 - a) unverändert.
 - b) fAufgehoben.
 - c) unverändert.
- (4) und (5) unverändert.
- (6) Die Wartezeit ist auch erfüllt
 1. unverändert.
 2. für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Gleitpension, wenn bis zum Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben sind;
 3. unverändert.

Alterspension

§ 121. (1) und (2) unverändert.

(3) Ein Antrag auf Alterspension gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn bereits Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit (§ 122 a), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (§ 122) oder eine Gleitpension (§ 122 b) besteht.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

§ 122. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat der Versicherte nach Vollendung des

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. bis 4. unverändert.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf.

(3) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des

vorgeschlagene Fassung

738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1. bis 4. unverändert.

An die Stelle des 738. Lebensmonates tritt das 60. Lebensjahr, wenn und sobald der Versicherte 540 Beitragsmonate erworben hat, an die Stelle des 678. Lebensmonates tritt das 55. Lebensjahr, wenn und sobald die Versicherte 480 Beitragsmonate erworben hat; dabei sind auch bis zu 60 Ersatzmonate nach den §§ 107a und 107b zu berücksichtigen, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken.

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Zeiten, in denen die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung

1. nach § 471h ASVG trotz Nichtüberschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) oder
2. nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG trotz beendeter (unterbrochener) Erwerbstätigkeit

(weiter)besteht, führen nicht zum Wegfall der Pension; in den Fällen der Z 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn sowohl die Aufnahme der Erwerbstätigkeit als auch deren Beendigung gemeldet wird.

(3) bis (5) unverändert.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 122a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3
BSVG

geltende Fassung

60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist,
2. am Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben sind; hat der (die) Versicherte mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erworben, so werden auch Ersatzmonate gemäß § 107 a dieses Bundesgesetzes, gemäß §§ 227 a und 228 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und gemäß § 116 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes berücksichtigt; und
3. der (die) Versicherte am Stichtag (§ 104 Abs. 2) die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 104 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat,

für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit, wenn er (sic)

1. die Wartezeit (§ 111) erfüllt hat, wobei Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen sind,
2. bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat - liegen mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vor, so werden auch Ersatzmonate nach den §§ 107a oder 107b dieses Bundesgesetzes oder nach den §§ 227a oder 228a ASVG oder nach den § 116a oder 116b GSVG berücksichtigt -,
3. die Voraussetzung des § 122 Abs. 1 Z 4 erfüllt und
4. a) innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat oder
b) im Sinne des Abs. 1a als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gilt.

§ 122 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(1a) Als am Arbeitsmarkt unvermittelbar gelten Personen, die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind,

1. durch gleiche oder gleichartige Tätigkeiten wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Versicherte regelmäßig durch solche Tätigkeiten zu erzielen pflegen, wobei Tätigkeiten gleich oder gleichartig sind, die in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt wurden oder
2. jener selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die sie zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt haben.

(2) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 122 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) und (5) unverändert.

Gleitpension

§ 122b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn

1 a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

(2) bis (5) unverändert.

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit

vorgeschlagene Fassung

(3) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weggefallen und endet diese Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. § 122 Abs. 3 ist anzuwenden. § 122 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) und (5) unverändert.

Gleitpension

§ 122b. (1) Anspruch auf Gleitpension hat der Versicherte nach Vollendung des 738. Lebensmonates, die Versicherte nach Vollendung des 678. Lebensmonates, wenn

1 a) unverändert.

b) die Wartezeit (§ 111) erfüllt ist, am Stichtag mindestens 300 Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor der Vollendung des 738. Lebensmonates bei Männern oder des 678. Lebensmonates bei Frauen mindestens 108 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen und seit der Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen mindestens ein Jahr verstrichen ist;

2. und 3. unverändert.

§ 122 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(2) bis (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg.

(7) bis (11) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn er (sie)

1. die Wartezeit erfüllt hat (§ 111),
2. innerhalb der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag 72 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nachweist und infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat und wenn dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war, sofern dieser regelwidrige körperliche oder geistige Zustand bereits seit mindestens 20 Wochen andauert. Hierbei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen.

vorgeschlagene Fassung

(6) Wird während des Bezuges von Gleitpension die Arbeitszeit gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b auf Grund einer oder mehrerer die Pflichtversicherung begründenden unselbständigen Erwerbstätigkeiten im Durchschnitt eines Kalendermonates überschritten oder besteht eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit, so fällt die Gleitpension in diesem Kalendermonat weg. § 122 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(7) bis (11) unverändert.

Vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 122c. Aufgehoben.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

(2) Die Pension gemäß Abs. 1 fällt mit dem Tag weg, an dem der (die) Versicherte eine Erwerbstätigkeit ausübt, die das Entstehen eines Anspruches gemäß § 122 Abs. 1 Z 4 ausschließen würde. Ist die Pension aus diesem Grund weggefallen und endet die Erwerbstätigkeit, so lebt die Pension auf die dem Versicherungsträger erstattete Anzeige über das Ende der Erwerbstätigkeit im früher gewährten Ausmaß mit dem dem Ende der Erwerbstätigkeit folgenden Tag wieder auf. Als Zeiten einer Erwerbstätigkeit gelten auch Zeiten des Bezuges einer Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung.

(3) Bei Vollendung des 65. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, des 60. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten, ist die gemäß § 130 ermittelte Pension zu diesem Zeitpunkt gemäß § 134 zu erhöhen; sie gebührt ab dem folgenden Monatsersten als Alterspension gemäß § 121 Abs. 1.

(4) Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes besteht.

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

vorgeschlagene Fassung

Begriff der Erwerbsunfähigkeit

§ 124. (1) unverändert.

(2) Als erwerbsunfähig gilt auch der (die) Versicherte,
a) der (die) das 678. Lebensmonat vollendet hat, und
b) dessen (deren) persönliche Arbeitsleistung zur
Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig war,

wenn er (sie) infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3
BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 56. Lebensjahres bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 56. Lebensjahres selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme zwei Steigerungspunkte. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der gemäß Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch 10 Steigerungspunkte. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so

Schwäche seiner (ihrer) körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, die eine ähnliche Ausbildung sowie gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie die Erwerbstätigkeit erfordert, die der (die) Versicherte zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt hat. Hiebei sind, soweit nicht ganze Kalendermonate dieser Erwerbstätigkeit vorliegen, jeweils 30 Kalendertage zu einem Kalendermonat zusammenzufassen. Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist bei Versicherten, die den 702. Lebensmonat vollendet haben, auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) unverändert.

Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension, Ausmaß

§ 130. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 678. Lebensmonates bei der Berechnung der Steigerungspunkte gemäß Abs. 2 einem Versicherungsmonat gleichzuhalten. Fällt der Zeitpunkt der Vollendung des 678. Lebensmonates selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(4) Bei Inanspruchnahme einer Leistung vor dem Monatsersten nach der Erreichung des Regelpensionsalters (§ 121 Abs. 1) ist die nach Abs. 2 ermittelte Summe der Steigerungspunkte zu vermindern. Das Ausmaß der Verminderung beträgt für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme drei Steigerungspunkte. Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Verminderung für jeden Restmonat ein Zwölftel von drei Steigerungspunkten. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 15% der nach Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte, höchstens jedoch

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Die Erwerbsunfähigkeitspension gebührt mindestens im Ausmaß von 1,8% der Gesamtbemessungsgrundlage für je 12 Versicherungsmonate begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage. Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 122, 122 a und 122 c, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

10,5 Steigerungspunkte. In den Fällen des § 122 Abs. 1 letzter Satz ist das Höchstausmaß der Verminderung mit zehn Steigerungspunkten begrenzt. Fällt der Zeitpunkt der Erreichung des Regelpensionsalters selbst auf einen Monatsersten, so gilt dieser Tag als Monatserster im Sinne des ersten Satzes.

(5) Kommt Abs. 3 zur Anwendung, so darf der Steigerungsbetrag 60% der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage (§§ 113 Abs. 1, 114 Abs. 1, 117) nicht übersteigen, es sei denn, daß der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3 höher ist. In diesem Fall gebührt der Steigerungsbetrag ohne Berücksichtigung der Monate gemäß Abs. 3.

(6) und (7) unverändert.

Erhöhung von Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters bei Inanspruchnahme einer Teilpension bzw. bei Wegfall der Pension

§ 134. (1) unverändert.

(2) In den Fällen der §§ 122 und 122 a, in denen die Pension wegen einer Erwerbstätigkeit weggefallen ist, gebührt dem (der) Versicherten ab dem Erreichen des Anfallsalters für die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 ein erhöhter Steigerungsbetrag, der gemäß Abs. 5 und 6 zu berechnen ist.

(3) bis (6) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134a. (1) Anspruch auf die erhöhte Alterspension hat der (die) Versicherte, der (die) die Alterspension gemäß § 121 Abs. 1 erst nach Erreichung des Anfallsalters in Anspruch nimmt, wenn er (sie) die Wartezeit (§ 111) nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften erfüllt hat und vor diesem Zeitpunkt nicht bereits ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme von Pensionen des Versicherungsfalles des Todes besteht bzw. bestanden hat. Die Erhöhung beträgt für je weitere zwölf Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes

- vom 61. bis zum 65. Lebensjahr 2 v. H.,
- vom 66. bis zum 70. Lebensjahr 3 v. H.,
- vom 71. Lebensjahr an 5 v. H.

der Alterspension gemäß § 121 Abs. 1, die nach den am Stichtag der erhöhten Alterspension in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften mit Beginn des Pensionsaufschubes gebührt hätte.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- 2 das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf

Erhöhung der Alterspension bei Aufschub der Geltendmachung des Anspruches

§ 134a. (1) Anspruch auf erhöhte Alterspension haben Versicherte, die die Alterspension nach § 121 Abs. 1 nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wenn vor diesem Zeitpunkt nicht schon ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung - ausgenommen Pensionen aus dem Versicherungsfall des Todes - besteht oder bestand. Für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension gebührt zum Steigerungsbetrag nach § 130 eine Erhöhung um 4% der Gesamtbemessungsgrundlage (§ 116). Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so beträgt das Ausmaß der Erhöhung für jeden Restmonat ein Zwölftel von 4%. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. § 130 Abs. 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Prozentsatz von 80 für je sechs volle Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension um 1 bis zum Höchstausmaß von 90 erhöht.

(2) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- 2 den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 5 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, mit der Zahl 24 vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen

vorgeschlagene Fassung

auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;

3. bis 5. unverändert.

In den Fällen der Z 1, 3 und 5 ist ein zur Erwerbsunfähigkeitspension gebührender Zurechnungszuschlag ohne Anwendung des § 131 Abs. 3 zu ermitteln. Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), nicht den Betrag von 20 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), den Betrag von 20 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 20 000 S. An die Stelle des Betrages von 20.000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(7) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt

(7) unverändert.

(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

(8) bis (10) unverändert.

Fassung ab 1.1.2001:

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. das 57. (55.) Lebensjahr noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- 2 das 57. (55.) Lebensjahr vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst die Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) durch die Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen geteilt, mit der Zahl 24 vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Hundertsatz ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die vorhin ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein

vorgeschlagene Fassung

(8) bis (10) unverändert.

Fassung ab 1.1.2001:

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 136. (1) Das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension ergibt sich aus einem Hundertsatz der Pension des (der) Versicherten. Als Pension gilt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

1. den 738. (678.) Lebensmonat noch nicht vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension hatte, die Pension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
- 2 den 738. (678.) Lebensmonat vollendet und keinen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits(Alters)pension hatte, die Alterspension, auf die er (sie) in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;
3. bis 5. unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse sowie ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132) außer Ansatz zu bleiben. Zu der so bemessenen Witwen(Witwer)pension sind 60 vH des besonderen Steigerungsbetrages (§ 132) zuzuschlagen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) in Prozent an der Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen errechnet. Bei einem Anteil von 100% beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt des Anteiles, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach unten hin mit Null und nach oben hin mit 60 begrenzt.

(3) bis (5) unverändert.

(6) Erreicht die Summe aus eigenem Einkommen der Witwe (des

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), nicht den Betrag von 16 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), den Betrag von 16 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 16 000 S. An die Stelle des Betrages von 16 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1996, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(7) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

Witwers) und der Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), nicht den Betrag von 20 000 S, so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen, daß die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension den genannten Betrag erreicht. Der so ermittelte Hundertsatz darf 60 nicht überschreiten. In den Fällen, in denen eine mit dem Hundertsatz von 60 bemessene Witwen(Witwer)pension, ausgenommen ein besonderer Steigerungsbetrag (§ 132), den Betrag von 20 000 S überschreitet, tritt diese an die Stelle des Betrages von 20 000 S. An die Stelle des Betrages von 20 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachte Betrag. Als eigenes Einkommen gelten:

1. bis 6. unverändert.

(6a) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus

1. dem eigenen Einkommen der Witwe (des Witwers) auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder einer wiederkehrenden Geldleistung aus eigener Pensionsversicherung oder nach den in Abs. 5 genannten Vorschriften und
2. der Witwen(Witwer)pension mit Ausnahme des besondern Steigerungsbetrages (§ 132)

das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage (§ 23 Abs. 9), so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Hundertsatz der Witwen(Witwer)pension so weit zu vermindern, dass die Summe aus eigenem Einkommen und Witwen(Witwer)pension das 60fache der Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Der so ermittelte Hundertsatz ist nach unten hin mit Null begrenzt

- (7) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(8) bis (10) unverändert.

(7a) Die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a ist erstmalig auf Grund des Pensionsantrages festzustellen. Sie erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für eine (weitere) Verminderung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so erfolgt diese von Amts wegen. Die Verminderung erfolgt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind. Das Gleiche gilt für die Festsetzung eines geringeren Ausmaßes der Verminderung. Die Verminderung erfolgt längstens bis zum Ablauf des Monats, der einer Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage vorangeht. Aus Anlass jeder Aufwertung der Höchstbeitragsgrundlage ist die Verminderung der Witwen(Witwer)pension nach Abs. 6a neu festzustellen.

(8) bis (10) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Richtsätze

§ 141. (1) unverändert.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2001, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2 vorzunehmen.

(3) bis (5) unverändert.

Besondere Ausgleichszulage

§ 147a. (1) Zur bedarfsorientierten Wertsicherung der Pensionen

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

gebührt PensionsbezieherInnen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, eine besondere Ausgleichszulage, wenn die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor die Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 nicht erreicht.

(2) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juni des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.

(3) Die besondere Ausgleichszulage gebührt als Einmalzahlung zur Pension aus der Pensionsversicherung, die im Monat Juni bezogen wird. Der Betrag der Einmalzahlung ist das 14-fache der Differenz aus der mit der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 2 erhöhten Durchschnittspension (Abs. 4) und der auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor der erhöhten Durchschnittspension.

(4) Als Durchschnittspension gilt jene Pension, die aus dem Durchschnitt sämtlicher Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung mit Ausnahme der Pensionsversicherung für das Notariat, jedoch ohne Zulagen und Zuschüsse, im Juni des Jahres, das der Anpassung vorangeht, zu ermitteln ist.

(5) Der Aufwand für die besondere Ausgleichszulage ist vom Bund zu tragen.

Schlussbestimmungen zu Art. 3 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 274. (1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Oktober 2000 die §§ 45, 86 Abs. 3, 103 Abs. 1 Z 1 lit. d, 111 Abs. 6 Z 2, 121 Abs. 3, 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 1a, 122b Abs. 1, 124 Abs. 2, 130 Abs. 3 bis 5, 134 Abs. 2, 134a

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Abs. 1, 136 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2, 6, 6a und 7a, 141 Abs. 2 sowie 147a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000;

2. rückwirkend mit 1. Juli 1996 § 107 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000.

(2) Die §§ 49, 103 Abs. 1 Z 1 lit. e, 111 Abs. 3 Z 2 lit. b sowie 122c treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) § 107 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 gilt auch für Fälle, in denen über einen nach dem 30. Juni 1996 gestellten Antrag auf Beitragsentrichtung nach § 107 Abs. 9 und 10 bereits entschieden worden ist, wenn eine neuerliche Entscheidung über die Beitragsentrichtung beantragt wird. Die Rechtskraft der ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(4) § 121 Abs. 3 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung ist auf Personen, die Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit haben, weiterhin anzuwenden.

(5) Die §§ 122 Abs. 1, 122a Abs. 1 und 1a, 122b Abs. 1 und 136 Abs. 1 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt, jedoch tritt jeweils

1. an die Stelle des 738. Lebensmonates, wenn der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet
bis einschließlich 30. September 2000 der 720. Lebensmonat,
im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 722. Lebensmonat,
im Jänner oder Februar oder März 2001 der 724. Lebensmonat,
im April oder Mai oder Juni 2001 der 726. Lebensmonat,

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

- | | |
|--|--|
| | im Juli oder August oder September 2001 der 728.
Lebensmonat, |
| | im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 730.
Lebensmonat, |
| | im Jänner oder Februar oder März 2002 der 732.
Lebensmonat, |
| | im April oder Mai oder Juni 2002 der 734.
Lebensmonat, |
| | im Juli oder August oder September 2002 der 736.
Lebensmonat; |
| 2. | an die Stelle des 678. Lebensmonates, wenn die Versicherte das
55. Lebensjahr vollendet
bis einschließlich 30. September 2000 der 660.
Lebensmonat, |
| | im Oktober oder November oder Dezember 2000 der 662.
Lebensmonat, |
| | im Jänner oder Februar oder März 2001 der 664.
Lebensmonat, |
| | im April oder Mai oder Juni 2001 der 666.
Lebensmonat, |
| | im Juli oder August oder September 2001 der 668.
Lebensmonat, |
| | im Oktober oder November oder Dezember 2001 der 670.
Lebensmonat, |
| | im Jänner oder Februar oder März 2002 der 672.
Lebensmonat, |
| | im April oder Mai oder Juni 2002 der 674.
Lebensmonat, |
| | im Juli oder August oder September 2002 der 676.
Lebensmonat. |
| (6) § 130 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes | |

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

BGBI. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Für männliche Versicherte, die das 60. Lebensjahr, für weibliche Versicherte, die das 55. Lebensjahr vor dem 1. Oktober 2002 vollenden, ist das Ausmaß der Verminderung (§ 130 Abs. 4 erster bis vierter Satz) in jenem Verhältnis zu kürzen, das sich aus der Gegenüberstellung von zehn Steigerungspunkten zur Zahl der Steigerungspunkte ergibt, die sich als Ausmaß der Verminderung beim jeweils frühestmöglichen Antritt einer vorzeitigen Alterspension ohne Berücksichtigung eines Höchstausmaßes errechnet. Das Ausmaß der Verminderung beträgt jedoch höchstens 15% der nach § 130 Abs. 2 ermittelten Summe der Steigerungspunkte.

(7) § 130 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2000 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erwerbsunfähigkeitspension für je zwölf Versicherungsmonate mindestens im Ausmaß von

1. 1,8% bei Stichtagen im Jahr 2000,
2. 1,78% bei Stichtagen im Jahr 2001,
3. 1,76% bei Stichtagen im Jahr 2002,
4. 1,74% bei Stichtagen im Jahr 2003,
5. 1,72% bei Stichtagen im Jahr 2004

der Gesamtbemessungsgrundlage begrenzt mit 60% der Gesamtbemessungsgrundlage gebührt. § 130 Abs. 2 dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(8) § 136 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2000 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 30. September 2000 liegt. Auf Witwen(Witwer)pensionen mit einem vor dem 1. Oktober 2000 liegenden Stichtag ist § 136 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(9) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Sozialversicherungsträgers

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 3 BSVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 4 B-KUVG

geltende Fassung

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) und b) unverändert.
 - c) Pflege in einer Krankenanstalt (§ 78);
 - d) Sonderwochengeld (§ 79);

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung der Versicherungsanstalt ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 42 S zu zahlen. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oft 42 S zu zahlen, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 42 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1998, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) vervielfachte Betrag. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung der Versicherungsanstalt zu zahlen.

(4) und (5) unverändert.

vorgeschlagene Fassung

Leistungen

§ 52. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. und 2. unverändert.
3. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) und b) unverändert.
 - c) Pflege in einer Krankenanstalt (§ 78).
 - d) Aufgehoben.

Zur Inanspruchnahme der Leistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft werden auch die notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten (§§ 82 und 83) gewährt.

Heilmittel

§ 64. (1) und (2) unverändert.

(3) Für jedes auf einem Rezept verordnete und auf Rechnung des Versicherungsträgers bezogene Heilmittel ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr in der Höhe von 55 S zu zahlen. An die Stelle des Betrages von 55 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.

(4) und (5) unverändert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 4 B-KUVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Sonderwochengeld

§ 79. (1) Das Sonderwochengeld beträgt 70 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Abs.3 und wird frühestens mit dem Tag der Entbindung ausbezahlt.

(2) Im Falle einer Totgeburt gebührt das Sonderwochengeld im Ausmaß von 45 v.H. der Bemessungsgrundlage nach Abs.3.

(3) Als Bemessungsgrundlage gilt die Beitragsgrundlage (§ 19) im Monat der Entbindung, für Versicherte gemäß § 1 Abs. 1 Z 17 die Beitragsgrundlage im Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles, zuzüglich eines Sechstels dieser Beitragsgrundlage, höchstens jedoch eines Sechstels der Höchstbeitragsgrundlage.

Sonderwochengeld beim Tod der Wöchnerin

§ 81. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder innerhalb von drei Monaten danach, so wird das gebührende Sonderwochengeld an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

Sonderwochengeld

§ 79. Aufgehoben.

Sonderwochengeld beim Tod der Wöchnerin

§ 81. Aufgehoben.

Schlussbestimmungen zu Art. 4 des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. xxx

§ 195. (1) Die §§ 52 Z 3 lit. c und 64 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 52 Abs. 3 lit. d, 79 und 81 treten mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

(3) Die §§ 79 und 81 in der am 30. September 2000 geltenden Fassung sind für Geburten weiterhin anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 2001 erfolgen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel 4 B-KUVG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

(4) In den Geschäftsjahren 2000, 2001 und 2002 darf der eigene Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Versicherungsanstalt jeweils die Höhe des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (brutto) des Geschäftsjahres 1999 nicht überschreiten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) bis (10) unverändert.

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in Anspruch nehmen, und die Anwartschaft erfüllen, gebührt für diese Zeit ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Karenzgeldes gemäß § 7 KGG bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muß die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden.
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muß die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.

§ 18. (1) unverändert.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

- a) unverändert,
- b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- c) auf 78 Wochen, wenn in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 780 Wochen nachgewiesen werden und bei Geltendmachung des Anspruches die Arbeitslose das 54. Lebensjahr, der Arbeitslose das 59. Lebensjahr vollendet hat.

(3) bis (10) unverändert.

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) bis (8) unverändert.

(2) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft nochmals berücksichtigt werden.

(3) Bei Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungsgeld, es sei denn, daß § 12 Abs. 6 lit. a, b, c, d oder e (Geringfügigkeit) zutrifft.

(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen.

(5) Eine Bildungskarenz nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ist wie eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG zu behandeln. Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ist wie eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG zu behandeln. Die Zahlung eines Zuschusses zu den Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen.

(6) Wer nicht arbeitsfähig ist, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld.

(7) § 16 (Ruhe des Anspruches) mit Ausnahme des Abs. 1 lit. g (Auslandsaufenthalt), § 17 (Beginn des Anspruches), § 19 Abs. 1 erster Satz (Fortbezug), § 24 (Berichtigung), § 25 Abs. 1 erster Satz, Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Ersatzpflicht auch bei leichter Fahrlässigkeit eintritt, und Abs. 4 bis 8 (Rückforderung) sowie Artikel III (Verfahren) mit Ausnahme des § 49 (Kontrollmeldungen), sind mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Weiterbildungsgeld tritt, anzuwenden. Werden Ersatzkräfte aus Verschulden des Arbeitgebers nicht beschäftigt, so hat dieser dem Arbeitsmarktservice die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

(8) Das Weiterbildungsgeld gilt als Ersatzleistung gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400.

§ 26a. Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gebührt ein

Weiterbildungsgeld gemäß § 26 in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

Altersteilzeitgeld

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der älteren Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit vermindern, einen Lohnausgleich gewährt und zusätzlich arbeitslose Arbeitnehmer einstellt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld. Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber die durch den Lohnausgleich entstehenden Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der zusätzlich entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung abzugelten. Bei einem Bruttoarbeitsentgelt über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG sind nur die bei einem Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage entstehenden zusätzlichen Aufwendungen abzugelten.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens fünf Jahre für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres und für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, die

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit (Z 2) mindestens 150 Wochen über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei Zeiten des Bezuges von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung Beschäftigungszeiten gleich stehen,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese nur geringfügig unterschreitende Normalarbeitszeit auf die Hälfte verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
 - a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit in der Höhe von mindestens 75 vH des vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Bruttoarbeitsentgeltes bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG erhalten und
 - b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und die
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit

Altersteilzeitgeld

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt längstens sechseinhalb Jahre für Frauen ab Vollendung des 50. Lebensjahres und für Männer ab Vollendung des 55. Lebensjahres, die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren,
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprechende oder diese höchstens um 20 vH unterschreitende Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 vH der Normalarbeitszeit verringert haben,
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
 - a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und
 - b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchs-

vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs. 3 BUAG.

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

(4) Altersteilzeitgeld gebührt nur, wenn der Arbeitgeber binnen drei Monaten nach dem Übergang eines Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit zusätzlich nicht nur vorübergehend einen beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder einen Lehrling einstellt und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme kein Dienstverhältnis aufgelöst wird. Wird diese Verpflichtung nicht mehr erfüllt, so besteht so lange kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld, bis erneut ein beim Arbeitsmarktservice arbeitslos gemeldeter Arbeitnehmer oder ein Lehrling beschäftigt wird. Erfolgt die erneute Beschäftigung innerhalb von drei Monaten, so steht das Altersteilzeitgeld durchgehend zu.

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von bis zu drei Jahren im Durchschnitt die Hälfte der kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit nicht überschreitet und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.

(6) Eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes nach Abs. 5 ist zulässig, wenn

1. der Kollektivvertrag oder
2. die Betriebsvereinbarung, wenn der Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder für die betroffenen Arbeitnehmer kein Kollektivvertrag wirksam ist,

voraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld.

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber den zusätzlichen Aufwand abzugelten, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entsteht. Als zusätzlicher Aufwand für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Unterschiedsbetrag zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung abzugelten.

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs. 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet und
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird.

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (USIG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen.

dies zuläßt.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, dar.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (54) unverändert.

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (8) unverändert.

(9) Die §§ 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/1999 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung Älterer

§ 5a. (1) Für Dienstgeber, die Personen, die das 50. Lebensjahr voll-

gen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (54) unverändert.

(55) § 18 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für Frauen, die nach dem 30. September 1999 das 54. Lebensjahr und für Männer, die nach dem 30. September 1999 das 59. Lebensjahr vollendet haben.

(56) Die §§ 26a und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 beginnt. Für die übrigen Fälle gelten die §§ 26 und 27 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz.

Außerkräfttreten

§ 80. (1) bis (8) unverändert.

(9) Die §§ 18 Abs. 2 lit. c, 26a, 27 und 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Einstellung Älterer

§ 5a. (1) Stellt ein Dienstgeber eine Person, die das 50. Lebensjahr

endet oder überschritten haben, einstellen, vermindert sich der Dienstgeberanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 2 Abs. 1 bis 3) für eine solche Person. Die Verminderung beträgt bei Dienstnehmern bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres die Hälfte des Dienstgeberanteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag; ab Vollendung des 55. Lebensjahres des Dienstnehmers entfällt der Dienstgeberanteil zur Gänze. Der Entfall tritt auch bei Vollendung des 55. Lebensjahres eines Dienstnehmers ein, wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer nach dessen 50. Lebensjahr eingestellt hat.

(2) Eine Verminderung oder ein Entfall gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn

1. der eingestellte Dienstnehmer bereits beim selben Dienstgeber beschäftigt war, es sei denn, der Zeitpunkt der Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses im Sinne des § 11 ASVG liegt mehr als drei Jahre vor der Einstellung zurück, oder
2. ein Dienstnehmer innerhalb eines Konzerns (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 GmbH-Gesetz, RGBl. 58/1906) oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechselt oder
3. das Dienstverhältnis nicht für die Dauer von mindestens einem Monat vereinbart wird oder der Dienstnehmer nicht mindestens einen Monat lang durchlaufend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer

§ 5b. (1) Dienstgeber, die das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers, der zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, auflösen, haben einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die gemäß § 2 Abs. 1 und 2 letzte volle Beitragsgrundlage inklusive anteilmäßiger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres beträgt der Grundbetrag 0,1 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich für je

vollendet oder überschritten hat, ein, so entfällt für diese Person der Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 Abs. 1 bis 3).

(2) Ein Entfall gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn

1. die eingestellte Person bereits beim selben Dienstgeber beschäftigt war, es sei denn, der Zeitpunkt der Beendigung des vorangegangenen Dienstverhältnisses im Sinne des § 11 ASVG liegt mehr als drei Jahre vor der Einstellung zurück, oder
2. die eingestellte Person innerhalb eines Konzerns (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906) oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen wechselt oder
3. das Dienstverhältnis nicht für die Dauer von mindestens einem Monat vereinbart wird oder die eingestellte Person nicht mindestens einen Monat lang durchlaufend arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt wird.

Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Freisetzung Älterer

§ 5b. (1) Wird das Dienstverhältnis einer Person, die zum Beendigungszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet oder überschritten hat, aufgelöst, so hat der Dienstgeber einen Beitrag zu entrichten, wenn das Dienstverhältnis *mindestens zehn Jahre gedauert hat*. Bei der Berechnung der Dauer des Dienstverhältnisses werden Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr sowie die Zeit der Beschäftigung in einem anderen Unternehmen innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) eingerechnet.

(2) Die Beitragspflicht besteht nicht, wenn

1. die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer

drei weitere vollendete Lebensmonate über dem 50. Lebensjahr des ehemaligen Dienstnehmers um 0,1 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.

3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.

(3) Die Beitragspflicht besteht in jedem Auflösungsfall, außer der Dienstnehmer hat gekündigt, er ist ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten oder es hat ihn ein Verschulden an der Entlassung getroffen. Weiters ist Voraussetzung, daß der Dienstnehmer mindestens zehn Jahre im Unternehmen beschäftigt war, wobei Unterbrechungen der Beschäftigung bis zu einem Jahr eingerechnet werden. Die Beitragspflicht entfällt bei Betriebsstilllegung bzw. Teilstillegung. Sie entfällt weiters dann, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder der Dienstnehmer in diesem Zeitpunkt bereits einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder auf eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit hat. Ferner entfällt sie, wenn der Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist. Sie entfällt auch, wenn im Zusammenhang mit der Auflösung ein Wiedereinstellungsvertrag oder eine Wiedereinstellungszusage (§ 9 Abs. 7 AIVG) vorliegt. Die Beitragspflicht entfällt weiters, wenn innerhalb eines Konzerns (§ 15 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, § 115 GmbH-Gesetz, RGBl 58/1906) das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers beendet wird und im unmittelbaren Anschluß ein neues Dienstverhältnis begründet wird. Löst jedoch der neue Dienstgeber dieses Dienstverhältnis auf, so ist die Zeit der Beschäftigung beim anderen Konzernunternehmen in die Mindestbeschäftigungszeit von zehn Jahren (zweiter Satz) einzurechnen.

(4) Die Beitragspflicht entfällt überdies für Zeiträume, für die der Dienstnehmer im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses, allenfalls mit Ausnahme des Antrittsalters, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt.

- a) gekündigt hat oder
 - b) ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist oder
 - c) aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig ausgetreten ist oder
 - d) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses einen Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension hat oder
 - e) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die gesetzliche Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erreicht hat oder
 - f) im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, erfüllt oder
2. die Entlassung gerechtfertigt ist oder
3. innerhalb eines Konzerns oder innerhalb einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (zB ARGE) im unmittelbaren Anschluss an das beendete Dienstverhältnis ein neues Dienstverhältnis begründet wird oder
4. der Betrieb stillgelegt wird oder
5. ein Teilbetrieb stillgelegt wird und keine Beschäftigungsmöglichkeit in einem anderen Teilbetrieb besteht.

(3) Der Beitrag ist in einem Betrag zu entrichten und ist wie folgt zu bemessen:

1. Beitragsgrundlage ist die letzte volle Beitragsgrundlage einschließlich anteiliger Sonderzahlungen des gelösten Dienstverhältnisses.
2. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beträgt der Grundbetrag 0,2 vH der Beitragsgrundlage. Dieser Grundbetrag erhöht sich jeweils für je einen weiteren vollendeten Lebensmonat um 0,2 vH maximal bis zur Höhe des jeweils geltenden Arbeitgeberbeitrages zur Arbeitslosenversicherung.
3. Der Grundbetrag ist mit der Anzahl der Monate, die vom Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer liegen, zu vervielfachen.
4. Bei Verletzung der gemäß § 45 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969, einzuhaltenden Verpflichtung

zur schriftlichen Anzeige der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der nach den Z 1 bis 3 errechnete Betrag um 30 vH.

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (14) unverändert.

Inkrafttreten

§ 10. (1) bis (14) unverändert.

(15) Die §§ 5a und 5b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für die Begründung von Dienstverhältnissen und die Auflösung von Dienstverhältnissen im Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2003.

Außerkräfttreten

§ 11. Die §§ 5a bis § 5c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/1999 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft; sie sind jedoch auf vor diesem Zeitpunkt erworbene Berechtigungen und Verpflichtungen weiter anzuwenden.

Außerkräfttreten

§ 11. Die §§ 5a bis § 5c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf vor diesem Zeitpunkt erworbene Berechtigungen und Verpflichtungen weiter anzuwenden.

Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

§ 45 aufgehoben durch BGBl. Nr. 314/1994

Mitwirkung der Dienstgeber

Mitwirkung der Dienstgeber

§ 45 a. (1) bis (8) unverändert.

§ 45. (1) Der Arbeitgeber hat die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vor der beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist, durch schriftliche Anzeige zu verständigen. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat unverzüglich die notwendigen Beratungen und Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen, die eine Beschäftigung des betroffenen Arbeitnehmers im bisherigen oder in einem

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 53. (1) bis (11) unverändert.

Außerkräftreten

§ 54. unverändert.

§ 55. unverändert.

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes**Kündigung**

§ 15. (1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 11 bis 14 ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs. 5 ArbVG gilt sinngemäß.

(2) Läßt der Arbeitnehmer eine entgegen Abs. 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 29 AngG oder des § 1162b ABGB. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 11 bis 14 zugestanden wäre.

anderen Betrieb ermöglichen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 53. (1) bis (11) unverändert.

(12) § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber, die nach dem 30. September 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2004 ausgesprochen wird.

Außerkräftreten

§ 54. unverändert.

§ 55. unverändert.

§ 56. § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Kündigung

§ 15. (1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 11 bis 14 ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs. 5 ArbVG gilt sinngemäß.

(2) Läßt der Arbeitnehmer eine entgegen Abs. 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 29 AngG oder des § 1162b ABGB. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 11 bis 14 zugestanden wäre.

(3) Ein Arbeitnehmer in einem nicht betriebsratspflichtigen Betrieb, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kündigung binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung bei Gericht anfechten, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der Arbeitnehmer bereits sechs

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

1. bis 8. unverändert.

(2) unverändert.

Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Arbeitgeber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

1. durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder

2. durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen,

begründet ist.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, sind der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen.

(5) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 3 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere Partei zu.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

1. bis 8. unverändert.

9. § 15 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft und gilt für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber, die nach dem 30. September 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2004 ausgesprochen wird.

(2) unverändert.